



AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Analyse der Mobilterminierungsmärkte in Liechtenstein

Vorleistungsmärkte der Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen
Mobilfunknetzen (M2-2016)

Konsultation
Frist für Stellungnahmen: 26. Juni 2020

Vaduz, 18. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen der Konsultation.....	4
1 Management Summary	6
2 Grundsätzliches zur Marktanalyse	9
3 Das Marktanalyse-Verfahren	10
3.1 Rechtliche Grundlagen.....	11
3.2 Wettbewerbsbehörde.....	15
3.3 Konsultation	16
3.4 Zeithorizont	17
3.5 Datengrundlage.....	17
3.6 Arten von Betreibern	18
4 Die Marktsituation in Liechtenstein - Liechtensteiner Betreiber	19
4.1 Spezifika von Liechtenstein.....	19
4.2 Anbieter von Mobilterminierung.....	20
4.3 Analyse der Marktverhältnisse.....	21
5 Der zu untersuchende Markt.....	22
5.1 Vorbemerkungen zur Marktabgrenzung.....	22
5.2 Definition des sachlich relevanten Marktes.....	23
5.2.1 Definition	23
5.2.2 Betreiberindividuelle Märkte.....	23
5.2.3 Technologieindifferenter Regulierungsansatz	23
5.2.4 Märkteempfehlung der ESA.....	24
5.2.5 Definition der Leistung „Mobilterminierung“	24
5.2.6 Externalität durch Calling-Party Pays Prinzip der Terminierung	26
5.2.7 Fazit: Sachlich relevanter Markt.....	27
5.3 Definition des geographisch relevanten Marktes.....	27
5.3.1 Zur Frage der Definition eines transnationalen Marktes.....	27
5.3.2 Fazit: Geographisch relevanter Markt	29
6 Marktmacht.....	30
6.1 Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht	30
6.1.1 Alleinmarktbeherrschende Stellung (<i>Single Dominance</i>)	30
6.2 Zur Relevanz von Marktmacht-Kriterien	32
6.3 Nachfrageseitige Gegenmacht.....	33
6.3.1 Nachfrageseitige Gegenmacht anrufender Endkunden anderer Anbieter.....	33
6.3.2 Nachfrageseitige Gegenmacht auf der Vorleistungsebene	34
6.3.3 Fazit Marktmacht	36

7	Wettbewerbsprobleme	36
7.1	Einleitung.....	36
7.2	Die Ursachen für Marktfehler.....	37
7.3	Fest-Mobil-Zusammenschaltung	37
7.4	Mobil-Mobil-Zusammenschaltung	39
7.5	Internationale Zusammenschaltung.....	40
7.6	Aktuelle und potenzielle Wettbewerbsprobleme	40
8	Gesamtbewertung: Kein wirksamer Wettbewerb	41
9	Regulierungsinstrumente.....	44
9.1	Regulierungsinstrumente nach KomG.....	44
9.2	Prinzipien für die Anwendung von Regulierungsinstrumenten	44
9.3	Auswahl und Bewertung der Regulierungsinstrumente.....	45
9.3.1	Zur Auswahl von Regulierungsinstrumenten	45
9.3.2	Transparenzverpflichtung	46
9.3.3	Getrennte Buchführung	47
9.3.4	Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen	48
9.3.5	Gleichbehandlungsverpflichtung.....	49
9.3.6	Preisfestsetzung - Kostenrechnung und Benchmarking.....	51
9.4	Fazit - Regulierungsinstrumente.....	52
10	Die Festlegung des Terminierungspreises.....	55
10.1	Die geltenden Mobilterminierungspreise in Liechtenstein	55
10.2	Mobilterminierungspreise im europäischen Vergleich.....	55
10.3	Benchmarking als Methode zur Preisfestsetzung	57
10.4	Referenzwerte und Länder	57
10.5	Berücksichtigung besonderer Umstände	58
10.6	Berechnung des Terminierungspreises	60
10.7	Konkrete Regulierung des Terminierungspreises	61
Anhang 1	Länder	65
Anhang 2	Tabellen.....	66
Anhang 3	Abbildungen	66
Anhang 4	Verfügungsentwurf.....	67
Anhang 5	Konsultationsfragen	71

Grundlagen der Konsultation

Beabsichtigt das Amt für Kommunikation (nachfolgend «AK») Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, kündigt es dies interessierten Parteien in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 1 KomG an und gibt ihnen Gelegenheit, zum Inhalt der Massnahme innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Das Amt hat zu diesem Zweck eine öffentliche Konsultation nach Art. 46 KomG i.V.m. Art. 24 RKV – im gegenständlichen Fall insbesondere aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Bst. a RKV – durchführen.

Das Konsultationsverfahren gemäss Art. 24 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 KomG zum Zweck der Marktanalyse ist ein nicht-streitiges Verwaltungsverfahren eigener Art. Es dient der Überprüfung der Wettbewerbsverhältnisse und der Förderung der Transparenz durch die frühzeitige und öffentliche Diskussion der vom AK geplanten Marktanalysen und Massnahmen. Vom gegenständlichen Konsultationsverfahren ist das daran anschliessende streitige Sonderregulierungsverfahren nach Art. 23 Abs. 1 KomG zu unterscheiden, in dessen Rahmen das AK einem marktmächtigen Unternehmen individuell-konkrete Pflichten mit Verfügung (Massnahmen der Sonderregulierung) auferlegt.

Das AK veröffentlicht daher gestützt auf Art. 40 KomG den Verfügungsentwurf mit den vorgesehenen Regulierungsmassnahmen (Spruch) sowie die Analyse der Mobilterminierungsmärkte, auf die sich die Verfügung stützt, am 18. Mai 2020 auf der Webseite des AK unter der Rubrik Konsultationen¹. Im Melderegister erfasste Anbieter werden vom AK darüber hinaus mit E-Mail informiert. Im Rahmen der internationalen Koordination und Konsolidierung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikation gem. Art. 7 der Rahmenrichtlinie, die in Liechtenstein durch Art. 47 RKV umgesetzt ist, erhält auch die EFTA Überwachungsbehörde den Massnahmenentwurf zur Stellungnahme.

Das AK lädt interessierte Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation gemäss Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 KomG und Art. 24 Abs. 1 RKV dazu ein, Stellungnahmen zu den Inhalten der Marktanalyse sowie den vorgesehenen Regulierungsmassnahmen abzugeben. Konsultationsfragen des AK zu spezifischen Themen sind in Anhang 5 zusammengefasst. Stellungnahmen zu den Konsultationsfragen des AK wie auch zu anderen Themen dieser Marktanalyse nimmt das AK gerne entgegen; die Stellungnahmen sind zu begründen und mit spezifischen Informationen zu belegen.

Das AK wird während der Konsultationsperiode eine Informationsveranstaltung für interessierte Anbieter durchführen, um spezifische Fragen der Anbieter in Hinblick auf Stellungnahmen zu beantworten. Über den genauen Zeitpunkt und Veranstaltungsmodus wird das AK noch informieren.

¹ abrufbar unter <https://www.llv.li/inhalt/118382/amtstellen/laufende-konsultationen>

Das AK ersucht Konsultationsteilnehmer, deren Stellungnahmen Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse enthalten, zusätzlich eine veröffentlichungsfähige Version einzureichen, in der die entsprechenden Textstellen ausgeschwärzt sind. Jede Schwärzung ist vom Konsultationsteilnehmer zu begründen. Dabei ist zu beachten, dass das Konsultationsverfahren vom Grundsatz der Transparenz geleitet ist, weshalb Schwärzungen die Ausnahme darstellen und begründet werden müssen. Schwärzungen dürfen nicht ganze Abschnitte oder Dokumente erfassen, sondern sind so vorzunehmen, dass die Stellungnahmen für Aussenstehende nachvollziehbar bleiben.

Stellungnahmen sind unter Bezugnahme auf die Konsultation „Marktanalyse Mobilterminierung“ an das AK zu richten und bevorzugt als Scan, per E-Mail an info.ak@llv.li oder mit dem [Formular für Sichere Übermittlung von Daten](#)², an das AK zu übermitteln. Briefliche Eingaben sind wie folgt zu adressieren:

Amt für Kommunikation
Äulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz

Konsultationsfrist

Das Amt für Kommunikation wird alle Stellungnahme-Eingänge bis zu dem am Deckblatt genannten Datum in der Auswertung der Konsultation berücksichtigen.

Auswertung der Stellungnahmen

Alle Stellungnahmen werden in der Regel, soweit sie nicht einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, auf der Webseite des AK publiziert, wobei die Entscheidung, ob eine Stellungnahme vollständig, teilweise oder gar nicht publiziert wird, ausschliesslich beim AK liegt. Die eingelangten Stellungnahmen werden bei der weiteren Bearbeitung der Analyse der Mobilterminierungsmärkte berücksichtigt, soweit diese in der Auffassung des Amtes von Bedeutung sind. Gemäss Art. 47 Abs. 1 KomG begründet die „Teilnahme an einer öffentlichen Konsultation [...] keine darüber hinausgehenden Rechtsansprüche“.

Kontakt

Für Fragen zum Konsultationsdokument und dem Konsultationsprozess steht Ihnen Herr Silvio Giorgetta gerne zur Verfügung (Tel. +423 236 64 86, silvio.giorgetta@llv.li)

² abrufbar unter https://formulare.llv.li/formserver_AK/start.do?generalid=AK_SUE

1 Management Summary

Das Amt für Kommunikation (in weiterer Folge «AK» oder Regulierungsbehörde) verfolgt mit der vorliegenden Marktanalyse das Ziel, die Regulierung der Mobilterminierungsmärkte, die im Jahr 2011 erstmals durchgeführt wurde, zu erneuern und somit die seither eingetretenen Änderungen und Notwendigkeiten der europäischen Regulierungsanforderungen wie auch die aktuellen Marktentwicklung zu berücksichtigen. In Kapitel 4 werden die wesentlichsten Entwicklungen im liechtensteinischen Mobilfunksektor dargestellt. Ziel ist es, den Mobilfunksektor selbst und die Bedeutung der hier zu untersuchenden Terminierungsmärkte zu beleuchten.

Mit der Marktanalyse-Entscheidung vom Jahr 2011 wurde der Terminierungspreis über einen Gleitpfad schrittweise bis 1. Januar 2013 auf 7.65 Rp. pro Minute abgesenkt. Nach zwei freiwilligen betreiberseitigen Anpassungen verrechnen die Mobilbetreiber seit 1. Juni 2017 unverändert einen Terminierungspreis von 2.9 Rp. pro Minute.

Die Situation Liechtensteins im europäischen Kontext ergibt sich aus dem europäischen Vergleich³ der aktuellen Terminierungspreise, in dem Liechtenstein mit 2.65 EURcent (2.90 Rp.) pro Minute auf ca. dem Dreifachen des EWR-Mittelwerts von 0.79 EURcent pro Minute liegt („EWR Mittel (S)“ in Abbildung 1). Bei Weglassung Liechtensteins aus der EWR-Mittelwertberechnung beläuft sich der Mittelwert auf 0.72 EURcent pro Minute.

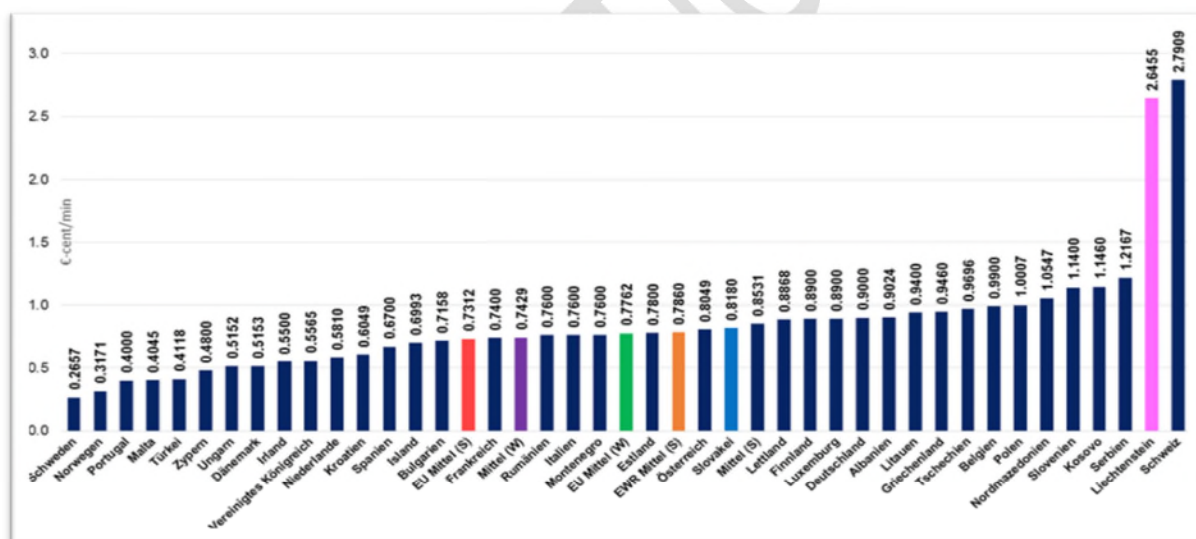


Abbildung 1: Mobilterminierungspreise pro Minute im europäischen Vergleich per 1. Januar 2020 in EURcent, [Quelle: Entwurf BEREC CN (XX) XX „Termination rates at the European level - January 2020“ vom 24. März 2020]

³ Der Body of European Regulators for Electronic Communications (BEREC) erhebt halbjährlich die Terminierungspreise in Mobil- und Festnetzen in Europa und erstellt einen Bericht über die Entwicklung der Terminierungspreise sowie der Regulierungssituation. Der Bericht ist abrufbar unter https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/8701-berec-report-on-termination-rates-at-the-european-level

Konsultationshinweis
Abbildung 1 beruht auf dem Berichtsentwurf von BEREC über Terminierungspreise in Europa im Januar 2020. Nach Publikation des finalisierten BEREC Berichts im Juni 2020 wird das AK die Abbildung abgleichen.

Bei der Sonderregulierung auf Grundlage des Kommunikationsgesetzes hat das AK gem. Art. 20 KomG und Art 6 RKV die Empfehlungen der EFTA Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority, nachfolgend: „ESA“) weitestgehend einzuhalten. Für die Festlegung des Terminierungspreises ist insbesondere die Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 13. April 2011 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in den EFTA-Staaten einschlägig. Nach dieser Empfehlung ist die Festlegung des Terminierungspreises an den inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers, d.h. mit dem pure BU LRIC Kostenstandard zu berechnen, oder bei knappen Ressourcen mittels Benchmarking auf Basis der EWR-Länder, die eigene pure BU LRIC Modelle verwenden, festzulegen. Das AK setzt in dieser Marktanalyse die grössenverträgliche Benchmarkingmethode ein (Kap.10.3).

Auch die ESA erachtet die Regulierung der Terminierungspreise in Liechtenstein wegen der hohen Abweichung von mittels pure BU LRIC berechneten Werten als dringend und hat das AK aufgefordert, möglichst umgehend eine vollständige Marktanalyse und Entgeltregulierung vorzunehmen.

Dieses Dokument führt in Kapitel 2 in die Grundsätze und in Kapitel 3 in die rechtlichen Grundlagen des Marktanalyseverfahrens ein. In Kap. 5 wird für die Marktanalyse der Mobilterminierung der zu untersuchende Markt abgegrenzt. Ausgehend von der gem. Art 21 KomG durch das AK vorzunehmenden Definition des sachlich und räumlich relevanten Marktes, werden die darin enthaltenen Produkte und Dienste sowie die bisherige Regulierungssituation dargestellt. In Kapitel 6 werden alle für die Beurteilung relevanten Marktmachtindikatoren untersucht und die zu regulierenden Betreiber bestimmt. Im Zentrum des 7. Kapitels stehen Marktversagen und (potenzielle) Wettbewerbsprobleme auf Mobilterminierungsmärkten. Die Gesamtbewertung, ob auf den zu untersuchenden Märkten Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne Regulierung selbsttragender Wettbewerb vorläge bzw. welche Wettbewerbsprobleme und Faktoren dem ggf. entgegenstehen, wird in Kapitel 8 vorgenommen. Kapitel 9 diskutiert schliesslich die zur Behebung der festgestellten Wettbewerbsprobleme erforderlichen Regulierungsmassnahmen und formuliert die konkreten Massnahmen der Sonderregulierung.

Aufgrund des unumgänglichen Terminierungsmonopols von Mobilbetreibern und fehlender Gegenmacht der Nachfrager ergibt die Marktanalyse, dass jeder Anbieter von Terminierungsleistungen marktmächtig ist und dass als Hauptmassnahmen der Terminierungspreis und die Zusammenschaltung zu regulieren sind.

Für die Festlegung des Terminierungspreises mit Benchmarking verwendet das AK die regulierten Terminierungspreise jener EWR Länder, die mit eigenen pure BU LRIC Kostenmodellen den Terminierungspreis festlegen. Der Mittelwert ergibt für Liechtenstein einen Wert von 0.78 Rp. pro Minute, der somit im europäischen Vergleich im Mittelfeld zu liegen kommt.

Konsultationshinweis

Der maximale Terminierungspreis von 0.78 Rp/Min. ist auf Basis des Berichtsentwurfs von BEREC über Terminierungspreise in Europa im Januar 2020 vom AK provisorisch berechnet worden. Nach Publikation des finalisierten BEREC Berichts im Juni 2020 wird das AK den Terminierungspreis endgültig festlegen.

Die Liechtensteiner Mobilfunknetzbetreiber Telecom Liechtenstein AG, Swisscom (Schweiz) AG und Salt (Liechtenstein) AG werden ab 1. Januar 2021 verpflichtet, bei der Terminierung von Sprachanrufen diesen Maximalwert gegenüber allen Zusammenschaltungspartnern einzuhalten.

Konsultationshinweis

Siehe dazu Kap. 10.7 Abschnitt „Terminierung von Anrufen, die ausserhalb des EWR originieren“ und Konsultationsfrage 2 auf S. 64.

Zudem werden die Betreiber verpflichtet, ein Zusammenschaltungsangebot gemäss Mustervorgabe des AK genehmigen zu lassen und auf ihrer Webseite zu publizieren.

Das AK beobachtet den Markt laufend und wird den Terminierungspreis auf Basis der gegenständlichen Marktanalyse alle 3-5 Jahre erneut überprüfen, solange die ab 1. Januar 2021 in der EU geltende einheitliche Festlegung des Terminierungspreises noch nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen ist.

Nach Abschluss der vorliegenden Konsultation (Juni) wird das AK die weiteren Schritte gemäss Abbildung 2 ausführen.

	2020																																																					2021		
	Mai		Juni					Juli					August					September					Oktober					November					Dezember			Januar																				
	KW																																																							KW
	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	1	2																				
Konsultation & Stellungnahmen, Anbieter & Betreiber																																																								
Auswertung der Konsultation																																																								
Ergänzende Datenerhebungen																																																								
Marktanalyse und Verfügung fertigstellen																																																								
Rechtliches Gehör Betreiber																																																								
Finale Fassung erstellen																																																								
Notifikation an ESA																																																								
Marktanalyse-Entscheidung an Betreiber zustellen																																																								
Publikation auf AK Web																																																								
Terminierungspreis / Massnahmen wirksam																																																								

Abbildung 2: Grobplanung der Marktanalyse der Mobilterminierung [Quelle: AK]

2 Grundsätzliches zur Marktanalyse

Ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ist

„ein Unternehmen, das entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt, das heisst eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Verbrauchern zu verhalten“⁴

Aus wirtschaftlicher Sicht bezieht sich die beträchtliche Marktmacht auf die Macht eines Unternehmens, Preise zu erhöhen, ohne signifikante Umsatzverluste erleiden zu müssen. Wirksamer Wettbewerb setzt voraus, dass der Wettbewerb auch ohne *Ex-ante*-Regulierung (Vorabregulierung) funktioniert. Ist der Wettbewerb auf einem Markt auch nicht von Regulierungsmassnahmen auf anderen Märkten abhängig, so ist der Wettbewerb nicht nur wirksam, sondern auch selbsttragend.

In diesem Sinne sind in der Marktanalyse die Wettbewerbsverhältnisse so zu beurteilen, als ob auf dem vorliegenden Markt keine diesen Markt betreffende *Ex-ante*-Regulierung bestünde. Andernfalls besteht die Gefahr, dass für einen Markt wirksamer Wettbewerb festgestellt wird, obwohl das Marktergebnis primär durch bestehende Regulierung und nicht durch Wettbewerbskräfte determiniert ist. Dies hätte zur Folge, dass sich (zumindest mittelfristig) strukturell bedingte Wettbewerbsdefizite einstellen und marktbeherrschende Betreiber ihre Stellung zum Nachteil der Endkunden ausnutzen.

Die folgende Marktanalyse untersucht zunächst die Frage, ob auf den Vorleistungsmärkten „Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Mobilfunknetzen“ (Mobilterminierungsmärkte) aus wirtschaftlicher Sicht Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne Regulierung selbsttragender Wettbewerb vorläge. Es werden jene Faktoren und Wettbewerbsprobleme identifiziert, die einem solchen gegebenenfalls entgegenstehen. In diesem Zusammenhang wird das Vorliegen ökonomischer Marktmacht untersucht, wobei insbesondere die Kriterien des Art. 31 Abs. 1-3 VKND nach Massgabe ihrer Relevanz für den untersuchten Markt berücksichtigt werden. Gestützt auf die Feststellung marktmächtiger Anbieter und die Identifikation der relevanten Wettbewerbsprobleme auf den Mobilterminierungsmärkten werden die erforderlichen Massnahmen der Sonderregulierung ermittelt, die geeignet sind, die festgestellten Wettbewerbsprobleme zu beseitigen oder zu vermindern.

⁴ Artikel 3 KomG

3 Das Marktanalyse-Verfahren

Das Verfahren der Marktanalyse und der Auferlegung von Massnahmen der Sonderregulierung gliedert sich in die folgenden Stufen:

Gesamtprozess der Sonderregulierung	1	Sammeln und Auswerten der erforderlichen Markt- und Unternehmensdaten.
	2	Abgrenzung der relevanten Märkte im nationalen Kontext in sachlicher und geographischer Hinsicht.
	3	Ermittlung (allfälliger) marktmächtiger Unternehmen.
	4	Identifizierung aktueller und potenzieller Wettbewerbsprobleme.
	5	Identifikation und Ausgestaltung aufzuerlegender Massnahmen der Sonderregulierung.
	6	Konsultation interessierter nationaler Kreise, namentlich der betroffenen Unternehmen, über die geplanten Massnahmen.
	7	Vorlage der Marktanalyse und der geplanten Massnahmen zur Begutachtung durch die ESA und die Regulierungsbehörden im EWR.
	8	Auferlegung der erforderlichen Massnahmen mittels Verfügung.
	9	Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der auferlegten Massnahmen.

Abbildung 3: Übersicht über den Gesamtprozess der Sonderregulierung [Quelle: AK]

Grundsätzlich in Abstimmung mit ESA⁵ ist zu Marktanalysen folgendes festzuhalten:

- Märkte mit funktionierendem Wettbewerb, die aufgrund der Märkteempfehlung 2016 zu analysieren sind, werden in einer Kurzmarktanalyse mit 3-Kriterientest untersucht und das Funktionieren des Wettbewerbs wird mit einer Kurznotifizierung an ESA angezeigt.

⁵ Das AK diskutierte das Grundlagen- und Planungsdokument Marktanalyse 2019+ Mitte Oktober 2019 mit ESA um sicherzustellen, dass ESA von Anfang an über den Marktanalyseprozess des AK informiert ist und die Marktanalysen sowohl effizient, in pragmatischer Kürze, als auch konform zu den ESA-Ansprüchen durchgeführt werden können. Das AK wurde von ESA in den hier ausgeführten Vorgehensweisen und Planungsgrundlagen grundsätzlich bestätigt.

- In der Marktanalyse von Vorleistungsmärkten ist auch der Wettbewerbszustand auf dem Endkundenmarkt darzustellen.
- Nicht mehr existierende Märkte mit bestehenden Regulierungsmassnahmen werden in einer Kurzmarktanalyse mit 3-Kriterientest analysiert und die Aufhebung der Massnahmen wird mit einer Kurznotifizierung an ESA angezeigt.
- In der Marktanalysearbeit wird das AK die besondere Marktsituation aufgrund der vertikalen Separation berücksichtigen sowie Empfehlungen und Leitlinien der ESA und der Europäischen Kommission (auch in fortgeschrittenen Entwurfsfassungen), sowie Berichte der Expertenarbeitsgruppen des BEREC berücksichtigen. Damit wird in Umsetzungsfragen der aktuellste verfügbare Stand einbezogen, was Angebote, Nachfrage, Technologien, Massnahmen, Definitionen etc. betrifft. Das AK wird beispielsweise die Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht der Europäischen Kommission⁶ aus dem Jahr 2018 und die Empfehlung der Europäischen Kommission über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden aus dem Jahr 2013⁷ in der neuen Marktanalyserunde berücksichtigen.
- Für Marktanalysen von Märkten, die weder in der Märkteempfehlung 2016 enthalten sind noch bisher reguliert wurden (z.B. Transit-Vorleistungsmarkt), gibt es ESA-seitig keine Anforderungen an das AK. Das AK wird solche Marktanalysen nur ausführen, wenn es in der allgemeinen Marktbeobachtung auf Wettbewerbsprobleme stossen wird.

Für die Marktanalyse der Terminierungsmärkte stützt sich das AK auf die unten aufgeführten liechtensteinischen Rechtsgrundlagen, mit denen die einschlägigen EWR-Richtlinien national umgesetzt wurden, sowie auf die Empfehlungen und Leitlinien der ESA und teilweise auf die der Europäischen Kommission ab.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Liechtensteiner Recht

Die Grundlagen zur Sonderregulierung finden sich insbesondere in Art. 20ff des Kommunikationsgesetzes⁸ (KomG). Sie legen fest, wie das AK Massnahmen der

⁶ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 7.5.2018, Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Text von Bedeutung für den EWR) (2018/C 159/01), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018XC0507\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018XC0507(01)&from=DE)

⁷ Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. September 2013 über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (2013/466/EU), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2013.251.01.0013.01.DEU

⁸ Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz, KomG), LGBI. 2006 Nr. 91, abrufbar unter <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2006091000?version=5>

Sonderregulierung trifft, um die negativen Folgen des Wettbewerbsmangels zu beseitigen oder zu vermindern und wie das AK Märkte abgrenzt und diese von Amts wegen regelmässig analysiert.

Gemäss Art. 20 KomG hat das AK von Amts wegen zu prüfen, ob auf den Märkten der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein wirksamer Wettbewerb herrscht. Herrscht kein wirksamer Wettbewerb, d.h. verfügen ein oder mehrere Anbieter über beträchtliche Marktmacht, hat das AK die erforderlichen Massnahmen der Sonderregulierung (Art. 23 ff. KomG) zu treffen, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme zu beseitigen oder zu vermindern. Dieses Verfahren wird Marktanalyse genannt.

Die sachliche und räumliche Marktabgrenzung erfolgt gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG durch das AK unter Berücksichtigung der Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 11. Mai 2016 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors⁹.

Das Vorliegen beträchtlicher Marktmacht – dies entspricht einer marktbeherrschenden Stellung im allgemeinen EWR-Wettbewerbsrecht – ist insbesondere an Hand der in Art. 31 VKND¹⁰ festgelegten Kriterien zu ermitteln.

Ermittelt das AK in einem abgegrenzten Markt einen oder mehrere marktmächtige Anbieter, so verfügt es die erforderlichen und verhältnismässigen Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 34 bis 43 VKND, die dazu geeignet sind, die auf dem betroffenen Markt herrschenden Wettbewerbsprobleme zu beseitigen oder zu vermindern.

Gemäss Art. 20 Abs. 1, zweiter Satz, KomG und Art. 6 Abs. 2 RKV¹¹ hat das AK bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Empfehlungen der ESA zur Harmonisierung des Binnenmarktes für elektronische Kommunikation weitestgehend zu berücksichtigen.

Andere Empfehlungen der Europäischen Kommission, die ins EWR Abkommen übernommen wurden, wie auch die einschlägigen Leitlinien und Experten-Arbeitsdokumente (BEREC) sind ebenfalls gestützt auf Art. 6 RKV zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Marktanalyse der Terminierungsmärkte und der Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungspreise sind insbesondere folgende Dokumente massgeblich:

⁹ Entscheidung der EFTA Überwachungsbehörde Nr. 93/16/COL vom 11. Mai 2016: Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund des in Anhang XI Ziffer 5cl des EWR Abkommens genannten Rechtsakts (Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) in der mit Protokoll 1 zum EWR-Abkommen und durch die sektoralen Anpassungen in Anhang XI zu diesem Abkommen geänderten Fassung für eine Vorabregulierung in Betracht kommen [2017/608], abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:084:FULL&from=FR>

¹⁰ Verordnung vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND), LGBl. 2007 Nr. 67, abrufbar unter <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2007067000?version=7>

¹¹ Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV), LGBl. 2007 Nr. 68, abrufbar unter <https://www.gesetze.li/konso/2007068000>

Empfehlungen der ESA

- Empfehlung der EFTA Überwachungsbehörde vom 13. April 2011 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in den EFTA-Staaten¹², in weiterer Folge „Terminierungsempfehlung 2011“ genannt.
- Entscheidung der EFTA Überwachungsbehörde Nr. 93/16/COL vom 11. Mai 2016: Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund des in Anhang XI Ziffer 5cl des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts (Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) in der mit Protokoll 1 zum EWR-Abkommen und durch die sektoralen Anpassungen in Anhang XI zu diesem Abkommen geänderten Fassung für eine Vorabregulierung in Betracht kommen [2017/608]¹³ in weiterer Folge „Märkteempfehlung 2016“ genannt.
- Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 2. Dezember 2009 zu den Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäss Artikel 7 des in Anhang XI Ziffer 5cl des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) in der mit Protokoll 1 zum EWR-Abkommen geänderten Fassung¹⁴ in weiterer Folge „Notifizierungsempfehlung 2009“ genannt.
- Leitlinien der EFTA Überwachungsbehörde vom 14. Juli 2004 zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste gemäss Anhang XI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (2006/C 101/01)¹⁵ in weiterer Folge „SMP-Leitlinien“ genannt.

EWR-Richtlinien

Folgende EWR Richtlinien, die in Liechtenstein durch das KomG und die darauf gestützten Verordnungen umgesetzt wurden, sind zu berücksichtigen:

- Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung ("Zugangsrichtlinie"; EWR-

¹² abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/08101044-29a1-11e2-9209-01aa75ed71a1/language-de>.

¹³ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:084:FULL&from=FR>.

¹⁴ abrufbar unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d5da7711-0c21-495f-b929-50b72cfed46b/language-de/format-PDF/source-107590473>

¹⁵ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:101:0001:0029:de:PDF>.

Rechtssammlung: Anh. XI - 5cj.01).¹⁶

in weiterer Folge „Zugangsrichtlinie“ genannt.

- Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste ("Genehmigungsrichtlinie"; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ck.01).¹⁷ in weiterer Folge „Genehmigungsrichtlinie“ genannt.
- Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ("Rahmenrichtlinie"; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cl.01).¹⁸ in weiterer Folge „Rahmenrichtlinie“ genannt.
- Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten ("Universaldienstrichtlinie"; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cm.01).¹⁹ in weiterer Folge „Universaldienstrichtlinie“ genannt.

Weitere Empfehlungen und Leitlinien

- Mitteilung der Europäischen Kommission vom 7. Mai 2018, Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Text von Bedeutung für den EWR) (2018/C 159/01).²⁰
Mitteilung der Europäischen Kommission vom 27. April 2018, Commission Staff Working Document accompanying the document Communication from the Commission Guidelines on market analysis and the assessment of significant market power under the EU regulatory framework for electronic communications networks and services (Text with EEA relevance) {C(2018) 2374 final}.²¹

Unionsweit einheitliche Terminierungspreise auf Grundlage des Europäischen Kodex

Die Europäische Union erliess am 11. Dezember 2018 die Richtlinie Nr. 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation²². Gemäß Artikel 75 dieser

¹⁶ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32002L0019>.

¹⁷ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32002L0020>.

¹⁸ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32002L0021>.

¹⁹ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32002L0022>.

²⁰ abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018XC0507\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018XC0507(01)&from=DE)

²¹ abrufbar unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/staff-working-document-guidelines-market-analysis-and-assessment-smp-under-eu-regulatory>.

²² Richtlinie 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, Text von Bedeutung für den EWR <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L1972>

Richtlinie erlässt die Europäische Kommission bis zum 31. Dezember 2020 einen delegierten Rechtsakt, in dem die unionsweiten Höchstpreise für die Terminierung von Sprachanrufen in der Europäischen Union festgelegt werden. Aktuell sind jedoch weder die Höhe dieser einheitlichen Terminierungspreise noch andere Bestimmungen (z.B. betreffend Einführung, Ausnahmen bei aussergewöhnlichen Umständen, Übergangszeiten, Abstimmung mit Marktanalysen, Terminierungsverrechnung bei Anrufen aus Netzen ausserhalb der Union etc.) abschliessend festgelegt.²³ Die Richtlinie wurde noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen und ist daher in der vorliegenden Marktanalyse noch nicht zu berücksichtigen. Im Rahmen der anstehenden Marktanalyse der Mobilterminierung wird das AK somit die Konkretisierung des delegierten Rechtsaktes weiterhin beobachten und die Regulierung in Abstimmung mit ESA durchführen.

3.2 Wettbewerbsbehörde

In Liechtenstein besteht ausser den aufgrund des EWR-Abkommens anwendbaren Wettbewerbsregeln kein nationales Wettbewerbsgesetz. Auch existiert derzeit in Liechtenstein keine eigenständige Wettbewerbsbehörde. Wettbewerbsrechtliche Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit dem anwendbaren EWR-Recht sind daher an die ordentlichen nationalen Gerichte oder die ESA bzw. die Europäische Kommission zu richten. Davon abgesehen ist das Amt für Volkswirtschaft gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1996 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBI. 1996 Nr. 113, für die Durchführung der Wettbewerbsregeln zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist. Diese Durchführung richtet sich jedoch im Wesentlichen auf die Unterstützung der ESA und die Vornahme hoheitlicher Handlungen, jedoch nicht die sachliche Anwendung und Durchsetzung der EWR-Wettbewerbsbestimmungen.

Aus diesen Gründen ist die Zusammenarbeit mit bzw. die Konsultation einer Wettbewerbsbehörde im Sinne von Art. 16 Abs. 1, zweiter Satz, der Rahmenrichtlinie zur vorliegenden Marktanalyse in Liechtenstein nicht möglich.

²³ Die Europäische Kommission führte von Juli bis November 2019 eine öffentliche Konsultation zur unionsweiten einheitlichen Terminierungsrate. Eine erste Auswertung der Konsultation ist einsehbar in <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/voice-call-termination-rates-eu-commission-launches-public-consultation>

3.3 Konsultation

Nationale Konsultation

Beabsichtigt das AK Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, kündigt es dies interessierten Parteien in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 1 KomG an und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innert einer angemessenen Frist. Das AK kann zu diesem Zweck insbesondere öffentliche Konsultationen gemäss Art. 46 KomG durchführen.

Das Konsultationsverfahren gemäss Art. 24 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 KomG zum Zweck der Marktanalyse ist ein nicht-streitiges Verwaltungsverfahren eigener Art. Es dient der Überprüfung der Wettbewerbsverhältnisse und der Förderung der Transparenz durch die frühzeitige und öffentliche Diskussion der vom AK geplanten Massnahmen. Vom gegenständlichen Konsultationsverfahren ist das daran anschliessende streitige Sonderregulierungsverfahren nach Art. 23 Abs. 1 KomG zu unterscheiden, in dessen Rahmen das AK einem marktmächtigen Unternehmen individuell-konkrete „*Pflichten mit Verfügung (Massnahmen der Sonderregulierung)*“ auferlegt.

EWR-weite Konsultation

Beabsichtigt das AK Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen, die voraussichtlich Auswirkungen auf den Handel zwischen EWR-Vertragsstaaten haben werden, hat es zusätzlich zur nationalen Konsultation vorgängig die ESA und die anderen nationalen Regulierungsbehörden im EWR in Übereinstimmung mit Art. 7 der Rahmenrichtlinie zu konsultieren (Art. 24 Abs. 2 KomG).²⁴ Diese EWR-weite Konsultation dient der Schaffung von Transparenz und der Konsolidierung des Binnenmarktes.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat in einer ersten Phase einen Monat Zeit um die vorgelegte Analyse und die geplanten Massnahmen zu begutachten. Äussert die Behörde begründete Zweifel über die Vereinbarkeit der vorgelegten Massnahmen mit dem geltenden EWR-Recht, so kann sie die Frist zur weiteren Untersuchung des Sachverhaltes um zwei Monate erstrecken. Liegen keine solchen Bedenken vor, kann das AK die vorgelegten nationalen Massnahmen verfügen. Kommt die ESA innert der erstreckten Frist hingegen zum Schluss, dass die Marktdefinition oder die Ermittlung beträchtlicher Marktmacht gegen geltendes EWR-Recht verstösst, so kann sie dem AK die Inkraftsetzung der geplanten Massnahme untersagen.

Bezüglich der Ausgestaltung der konkreten Massnahmen der Sonderregulierung *per se*, d.h. der den Anbietern auferlegten Pflichten, besitzt die ESA ausschliesslich die Kompetenz zur Kommentierung, nicht aber zur Untersagung. Kommentiert die ESA einen vorgelegten Massnahmenentwurf, so hat das AK die Kommentare weitestgehend zu berücksichtigen.

²⁴ Für die Details des Vorlageverfahrens gemäss Art. 7 der Rahmenrichtlinie siehe auch die Notifizierungs-Empfehlung 2009 (FN14):

Alle relevanten Dokumente und veröffentlichten Informationen im Rahmen der Vorlage von Massnahmen der Sonderregulierung durch das AK können im elektronischen Register²⁵ der ESA eingesehen werden. Alle öffentlichen Dokumente im Rahmen der nationalen Konsultationen sind auf der Webseite²⁶ des AK einsehbar.

3.4 Zeithorizont

Artikel 21 Abs. 2 KomG bestimmt, dass die Wettbewerbsverhältnisse in den abgegrenzten Märkten regelmässig vom AK zu überprüfen sind. Der Zeithorizont von Marktanalysen wird in Art. 16 Abs. 6 der Rahmenrichtlinie mit einer Dreijahresfrist festgelegt. Die in der Union ab 21. Dezember 2020 gültige Nachfolgerichtlinie (EU) 2018/1972 vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation sieht in Art. 67 Abs. 5 Bst. a einen verlängerten Zeithorizont von fünf Jahren vor und begründet die gegenüber der Rahmenrichtlinie verlängerte Frist mit grösserer Stabilität und verbesserter regulatorischer Vorhersehbarkeit²⁷. Das AK hält die zugrunde liegenden Märkte weiter unter Beobachtung und wird den Terminierungspreis auf Basis der gegenständlichen Marktanalyse somit in Hinblick auf Stabilität und Voraussehbarkeit der Regulierung nicht häufiger als alle 3-5 Jahre erneut berechnen und festlegen, solange die ab 1. Januar 2021 in der EU geltende einheitliche Festlegung des Terminierungspreises²⁸ noch nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen ist. Sollten vor Inkrafttreten des einheitlichen Terminierungspreises im EWR wesentliche Marktveränderungen eintreten, wird das AK die gesamte Marktanalyse erneuern.

3.5 Datengrundlage

Die wesentlichsten Daten, die die Grundlage für die nachfolgende Marktanalyse bilden, werden vom AK in jährlichen Statistik-Datenerhebungen erhoben; der (ab Mitte 2020) aktuellste verfügbare Datensatz umfasst Angaben der Marktteilnehmer über das Jahr 2019. Die Erhebung von Marktdaten erfolgt jeweils jährlich im ersten Halbjahr für das vorausgegangene Kalenderjahr. Aus Verhältnismässigkeitsgründen werden zwischen diesen Intervallen die abgefragten Daten in der Regel nur dann zusätzlich erhoben, wenn dies

²⁵ <http://www.eftasurv.int/internal-market-affairs/notifications/ecom-notifications/>

²⁶ <http://www.ak.llv.li/>

²⁷ Erwägungsgrund 177: „Im Interesse einer größeren Stabilität und besseren Vorhersehbarkeit der Regulierungsmaßnahmen sollte der maximal zulässige Zeitraum zwischen Marktanalysen jedoch von drei auf fünf Jahre verlängert werden, vorausgesetzt, die Veränderungen auf dem Markt erfordern innerhalb des betreffenden Zeitraums keine erneute Analyse.“ und Art. 67 Abs. 5 Bst. a

²⁸ siehe S. 16, Abschnitt „Unionsweit einheitliche Terminierungspreise auf Grundlage des Europäischen Kodex“

aufgrund sich schnell ändernder Marktverhältnisse oder aus anderen besonderen Gründen notwendig erscheint.

Zusätzlich hält das AK den gegenständlichen Markt, wie andere relevante Märkte, unter fortlaufender Beobachtung. Die vorliegende Analyse stützt sich daher auch auf weitere aktuelle, amtsbekannte Informationen und Daten.

3.6 Arten von Betreibern

Zur klaren Differenzierung zwischen unterschiedlichen Typen von Betreibern und Anbietern²⁹ wird in der vorliegenden Marktanalyse folgende Terminologie verwendet:

- o Unter einem Mobilfunknetzbetreiber wird ein Kommunikationsnetzbetreiber verstanden, der ein eigenes Funknetz sowie Kernnetz betreibt und Frequenznutzungsrechte zugewiesen bekommen hat.

Ein Mobilfunknetzbetreiber kann Mobilfunkdienste Endkunden anbieten, sein Mobilfunknetz als Gastgeber-Mobilfunknetzbetreiber Betreibern ohne eigenes Funknetz (z.B. MVNO) anbieten, und/oder Mobilfunkdienste auf Vorleistungsebene Mobildiensteanbietern und Wiederverkäufern anbieten. Ein „virtueller Mobilnetzbetreiber“ fällt nicht unter diese Bezeichnung.

- o Unter einem virtuellen Mobilnetzbetreiber³⁰, in der Folge als „MVNO“ bezeichnet (*Mobile Virtual Network Operator – MVNO*) wird ein Kommunikationsnetzbetreiber verstanden, der Mobildienste anbietet, ohne selbst über eine Zuteilung von Frequenzspektrum (Frequenznutzungsrechte) oder ein Funkzugangnetz zu verfügen. Ein MVNO bietet Mobilfunkdienste auf Endkunden- und/oder auf Vorleistungsebene an. Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens verfügen MVNO über hinreichend eigene Komponenten eines Mobil-Kernnetzes, die es ihnen erlauben, ihre Kunden bzw. deren SIM-Karten und das Gesprächsrouting zu kontrollieren und die eigenen Produkte und deren Preise frei zu gestalten. Dies schliesst insbesondere die Möglichkeit der autonomen Gestaltung der Terminierungspreise in ihr Netz mit ein. Nur MVNO, die die vorstehenden Kriterien erfüllen, werden für die Zwecke dieses Verfahrens als relevante Anbieter von Mobilterminierungsleistungen behandelt. Wenn die Kriterien erfüllt sind, gelten MVNOs als „Betreiber eines Mobilfunknetzes“ im Sinne dieser Marktanalyse.

²⁹ Gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 KomG bildet der Begriff "Anbieter" den Oberbegriff zu den Begriffen „Diensteanbieter“ und „Betreiber“. Diensteanbieter ist jeder, der Dritten gewerbsmässig einen elektronischen Kommunikationsdienst anbietet; Betreiber ist jeder, der Dritten gewerbsmässig Netze und/oder zugehörige Einrichtungen bereitstellt oder über eine entsprechende Befugnis verfügt.

³⁰ Virtuelle Mobilnetzbetreiber (Mobile Virtual Network Operator – MVNO) gibt es in einer Reihe von Ausprägungen. MVNO schliessen mit einem oder mehreren Gastgeber-Mobilfunknetzbetreibern Zugangsvereinbarungen, die es ihnen erlauben, deren nationales Funkzugangnetz, deren internationale Roamingpartnernetze und – je nach Vereinbarung – gegebenenfalls weitere Komponenten des Netzes oder anderer Systeme mitzubenützen.

- o Mobildienstanbieter greifen auf Vorleistungsprodukte (i.d.R. Zugang und *Airtime*) eines (Gastgeber-)Mobilfunknetzbetreibers oder auch MVNO zu. Diese Produkte werden dann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Endkunden verkauft. „Reseller“ fallen z.B. in diese Kategorie. Mobildienstanbieter grenzen sich zu Mobilfunknetzbetreibern und MVNO dadurch ab, dass Mobildienstanbieter gerade nicht über die vollständige Kontrolle der SIM-Karten und des Gesprächsroutings verfügen und – ausschlaggebend für die vorliegende Analyse – die Preise für die Terminierung von Anrufen zu ihren Teilnehmern nicht kontrollieren können.
- o Unter einem Betreiber werden in der Folge in dieser Marktanalyse (undifferenziert) alle Arten von Kommunikationsnetzbetreiber verstanden. Mobilfunknetzbetreiber und MVNO fallen genauso unter diese Bezeichnung wie Festnetzbetreiber.
- o Unter einem Mobilbetreiber werden im Folgenden alle Mobilfunknetzbetreiber und MVNO verstanden.
- o Unter einem Mobilanbieter werden im Folgenden alle Mobilfunknetzbetreiber, MVNO und Mobildienstanbieter³¹ verstanden.

4 Die Marktsituation in Liechtenstein - Liechtensteiner Betreiber

4.1 Spezifika von Liechtenstein

In Liechtenstein werden von Einwohnern, Unternehmen und von Schweizer Arbeitspendlern auch Mobilanschlüsse mit Schweizer +41 Rufnummern genutzt, die überwiegend von den Schweizer Mobilfunknetzbetreibern Swisscom (Schweiz) AG und Salt Mobile SA in der Schweiz angeboten werden. Die Angebote dieser Schweizer Mobilfunknetzbetreiber schliessen das Liechtensteiner Territorium in ihre Heimtarife mit ein, d.h. es entstehen für deren Teilnehmer, die in das jeweilige Liechtensteiner Mobilfunknetz eingebucht sind, keine Roamingkosten für Anrufe, die von Liechtenstein abgehen (mobile originated call) oder in Liechtenstein empfangen werden (mobile terminated call).

In Tabelle 1 ist die Entwicklung der Liechtensteiner und Schweizer Mobilanschlüsse mit Abonnentenadresse in Liechtenstein dargestellt.

³¹ Hierzu zählen etwa auch *mobile Virtual Network Enablers (MVNEs)*, *Enhanced Service Providers (ESPs)* und weitere Arten von mobilen Dienstanbietern.

Mobile Anschlüsse	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mobile Telefonanschlüsse [Anzahl]	35'777	38'079	39'828	40'341	43'391	46'154	47'254	48'307
davon +423 Anbieter in FL	10'534	10'501	10'786	10'391	9'346	12'097	14'035	15'525
davon +41 Anbieter im Ausland	25'243	27'578	29'042	29'950	34'115	34'147	33'219	32'782
Mobile Telefonanschlüsse [%-Anteil]								
Anteil von +423 Anbieter in FL	29%	28%	27%	26%	22%	26%	30%	32%
Anteil von +41 Anbieter in FL	71%	72%	73%	74%	79%	74%	70%	68%

Tabelle 1: Entwicklung der Mobilfunkanschlüsse von Abonnenten mit Rechnungsadresse in Liechtenstein (Quelle: AK)

Die Marktanteile der Mobilanschlüssen mit Schweizer Abonnement (+41 Rufnummer) gingen nach einer Periode kontinuierlichen Wachstums ab dem Jahr 2016 von 79% auf 68% zurück und der Anteil der Liechtensteiner Abonnemente (+423 Rufnummer) verzeichnete einen deutlichen Zuwachs von 22% auf 32% Marktanteil. Diese Entwicklung startete, nachdem TLI und Salt mit neuen Roam-like-at-Home – Angeboten in den Markt gingen. Als Hauptgrund für die kontinuierliche Zunahme der Mobilanschlüsse um +35% – von 35'777 Anschlüssen in 2012 bis 48'307 in 2019 - nimmt das AK primär die grundsätzlich zunehmende Nutzung der Mobiltelefonie aufgrund sinkender Nutzungskosten an. Der monatliche Nettoumsatz pro +423 Abonnement sank seit 2012 von CHF 53.30 auf CHF 36.80 im Jahr 2018.

Das AK hat für das Jahr 2019 erstmalig die Terminierungsmengen auf Mobilanschlüsse mit Schweizer +41 Rufnummer und Abonnenten-Rechnungsadresse in Liechtenstein abgefragt, um unabhängig von Marktdefinition (Kap. 5) und Zuständigkeit - beide sind für die gegenständliche Marktanalyse nicht erfüllt - die gesamte Terminierungsmenge Liechtensteins zu ermitteln. Das Gesamtterminierungsvolumen Liechtensteins im Jahr 2019 beläuft sich auf X Mio Minuten von +41 Mobilanschlüssen (Tabelle 2) sowie x Mio Minuten von +423 Mobilanschlüssen (Tabelle 3).

	2019
Terminierungsvolumen [Mio Minuten]	
+41 Anschlüsse mit Abonnenten-Rechnungsadresse in Liechtenstein	x

Tabelle 2: Terminierungsvolumen an Schweizer Mobilanschlüssen mit +41 Rufnummer und Abonnenten-Rechnungsadresse in Liechtenstein, x: Daten in Q3 2020 verfügbar [Quelle: AK]

4.2 Anbieter von Mobilterminierung

Die Regulierung der Mobilterminierung betrifft Mobilbetreiber, die dem Liechtensteiner Markt zuzurechnen sind, d.h. unter die Zuständigkeit des AK fallen und somit als Voraussetzung für ihre Tätigkeit im Melderegister (Meldepflicht gem. Art. 43 KomG) erfasst sind. Gemeldete Anbieter und Betreiber unterliegen der Informationspflicht (Art. 44 KomG) und liefern im Rahmen der Statistik-Datenerhebung dem AK regelmässig Informationen über ihre Tätigkeit und Infrastrukturen in Liechtenstein.

4.3 Analyse der Marktverhältnisse

Die Statistik-Datenerhebung der Terminierung von Verbindungen auf Mobiltelefonanschlüsse mit +423 Rufnummern ergibt seit 2014 Telecom Liechtenstein AG, Salt (Liechtenstein) AG und Swisscom (Schweiz) AG als Mobilbetreiber (Tabelle 3). Das AK verwendet für diese Unternehmen in der Folge die Kurzbezeichnungen „Swisscom“, „Salt“ und „TLI“.

MVNO waren in Liechtenstein in der untersuchten Periode von 2011 bis 2019 keine aktiv. Bevor TLI in 2014 mit Mobilkom (Liechtenstein) AG fusionierte und dadurch ein eigenes Mobilfunknetz erlangte, war TLI als Mobildienstanbieter mit Orange (Liechtenstein) AG als Mobilfunknetzpartner tätig. Ab 2015 trat Orange (Liechtenstein) AG unter neuem Namen Salt (Liechtenstein) AG mit einem eigenen Mobilangebot auf dem Markt auf.

+423 Terminierungsvolumen [Mio Minuten]	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
National, gesamt	9.94	10.01	9.94	11.87	11.53	10.21	12.97	15.07	x
davon on-net	2.54	2.42	2.09	3.63	3.47	2.98	2.86	2.47	x
davon off-net	7.40	7.59	7.85	8.24	8.05	7.22	10.11	12.60	x
davon aus EWR-Netzen					n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	x
davon aus Schweizer Netzen					n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	x
davon aus anderen Netzen					n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	x
TLI, gesamt				••••	••••	••••	••••	••••	x
Salt, gesamt				••••	••••	••••	••••	••••	x
Swisscom, gesamt	••••	••••	••••	••••	••••	••••	••••	••••	x
Mobilkom (Liechtenstein) AG, gesamt	••••	••••	••••						
Orange (Liechtenstein) AG gesamt	••••	••••	••••						
Anzahl Mobilbetreiber	3	3	3	3	3	3	3	3	3

Tabelle 3: Entwicklung des Mobilterminierungsmarktes, Volumen und Betreiber, x: Daten in Q3 2020 verfügbar, n.a: Angaben von Salt fehlen [Quelle: AK]

Die Teilmengen von internationalen terminierten Anrufen aus EWR-Netzen und aus Schweizer und anderen Netzen zeigen, dass das Volumen aus dem nicht-EWR Land Schweiz ein nennenswertes Ausmass erreicht, bei TLI in •••• Höhe wie die Anrufe aus EWR-Netzen. Von Salt liegen seit Beginn dieser Datenreihe bis 2018 keine Daten über die Terminierungsvolumina aus der EWR bzw. aus der Schweiz vor. Swisscom gibt •••• Mengen aus der Schweiz als aus dem EWR an. In Tabelle 3 sind auch die Terminierungsvolumen der im eigenen Netz abgewickelten Anrufe (on-net) enthalten. Diese erbringen die Betreiber sich selbst und sind ebenfalls dem definierten Markt zuzurechnen (s. Abschnitt 5.2).

Aktuell liegen dem AK keine konkreten Informationen über Markteintritte oder -austritte von Mobilbetreibern vor. Sollte ein bisher nicht auf dem Markt tätiger Anbieter in Zukunft

die Tätigkeit eines Mobilbetreibers (insbesondere in Form eines MVNO, der einen eigenen Terminierungsmarkt aufspannt) aufnehmen, so wird dies vom AK im Rahmen eines gesonderten bzw. zusätzlichen Marktanalyse-Verfahrens mit allfälligen Regulierungsfolgen zu würdigen sein.

Konsultationsfrage 1 Sind MVNO- oder Mobildienstanbieter – Partnerschaften in Vorbereitung, die in naher Zukunft zu weiteren Markteintritten im Mobilfunksektor Liechtensteins führen werden? Falls ja, wann sind diese Markteintritte zu erwarten, von welchen Anbietern?

5 Der zu untersuchende Markt

5.1 Vorbemerkungen zur Marktabgrenzung

Gemäss den SMP-Leitlinien ist der Definition des sachlich relevanten Marktes ein Test der Substituierbarkeit des in Frage stehenden Produktes oder Dienstes auf der Nachfrage- und der Angebotsseite zu Grunde zu legen. All diejenigen Produkte gehören zum selben Markt, die aus Verbraucher- und Anbietersicht als hinreichend auswechselbar angesehen werden. Ein hierfür allgemein anerkanntes Verfahren stellt der sog. SSNIP-Test (*small but significant non-transitory increase in price – SSNIP*) oder Hypothetischer-Monopolisten-Test dar.³²

Die ESA hat in ihrer Märkteempfehlung 2016 diejenigen sachlich relevanten Produkt- und Dienstmärkte in Übereinstimmung mit Art. 15 der Rahmenrichtlinie identifiziert, die für eine Vorabregulierung (*ex ante*) in Betracht kommen. Für diese Märkte ist anzunehmen – da die ESA diesbezüglich die Erfüllung der einschlägigen Kriterien bereits geprüft hat –, dass sie für eine Vorabregulierung in Liechtenstein ebenfalls in Betracht kommen. Das AK muss als zuständige Regulierungsbehörde daher diese Prüfung nicht nochmals durchführen, es sei denn, dass es begründete Zweifel an deren spezifischer Erfüllung im nationalen Kontext hegt oder die Definition des relevanten nationalen Produktmarktes von der empfohlenen abweicht.

Die im Rahmen der Marktanalyse zu untersuchenden Dienst- bzw. Produkt-Märkte sind gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG vom AK unter Bedachtnahme auf die Märkteempfehlung 2016 der ESA abzugrenzen.

³² Der SSNIP-Test untersucht, ob die Nachfrager in Reaktion auf eine 5-10%-ige Erhöhung des Preises eines Gutes durch einen hypothetischen Monopolisten (HM) statt dessen vermehrt ein Substitutionsprodukt nachfragen, so dass die Preiserhöhung aufgrund des durch die Elastizität der Nachfrage induzierten Mengenrückgangs für den HM nicht mehr profitabel ist.

5.2 Definition des sachlich relevanten Marktes

5.2.1 Definition

In Übereinstimmung mit der Märkteempfehlung der ESA definiert das AK den für das vorliegende Verfahren sachlich relevanten Markt gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG als Vorleistungsmarkt der „Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen“ (nachfolgend auch „Mobilterminierung“ genannt).

5.2.2 Betreiberindividuelle Märkte

Da diese Vorleistung durch keinen anderen Mobilbetreiber erbracht werden kann als durch den, an dessen Netz der angerufene Teilnehmer angeschaltet ist, handelt es sich um betreiberindividuelle Terminierungsmärkte.³³ Mit andern Worten hat der jeweilige Netzbetreiber – nach dem derzeitigen Stand der Technik – ein Terminierungsmonopol in seinem Netz.

Richtig betrachtet lässt sich ein Anruf zu einem bestimmten, per Rufnummer identifizierten Teilnehmer in aller Regel nicht durch einen Anruf zu einem anderen Teilnehmer substituieren, weshalb streng genommen die Terminierung eines Anrufes zu jedem einzelnen Teilnehmer einen eigenen Markt darstellt. Da einerseits aber ein Betreiber im Rahmen der Zusammenschaltung nicht zwischen einzelnen Teilnehmer unterscheidet bzw. unterscheiden kann und andererseits eine Marktanalyse auf dieser Basis undurchführbar wäre, sind aus Praktikabilitätsgründen³⁴, weil die gemachten Feststellung in gleicher Weise auf alle Teilnehmer zutreffen, diese zu einem einzigen Terminierungsmarkt pro Betreiber, zusammenzufassen.³⁵

5.2.3 Technologieindifferenter Regulierungsansatz

Die Terminierung von Mobilanrufen in Netze verschiedener Mobilfunk-Technologiegenerationen und Netzarchitekturen wird in der Folge gleich behandelt. Aus Sicht des Anrufers und des angerufenen Teilnehmers bzw. deren Netzbetreiber besteht kein Unterschied bei der Abwicklung eines Sprachanrufes über die eine oder andere Technologie

³³ Vgl. *Explanatory Memorandum* (Arbeitsdokument SEC2007/1483 der Europäischen Kommission) zur Empfehlung 2007/879/EG der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, ABl. L 344, 28.12.2007, S. 42f.

³⁴ Eine Marktanalyse, bei der jeder Mobilteilnehmer einen separaten Markt konstituiert, wäre vollständig impraktikabel und in der Anwendung undurchführbar; eine Aggregation aufgrund von Homogenitätskriterien ist daher unabdingbar.

³⁵ Vgl. hierzu Erläuterndes Memorandum (Arbeitsdokument der Europäischen Kommission) zur Empfehlung C(2003)497), 11.2.2003, S. 32.

bzw. Netzarchitektur. Substitutionsuntersuchungen sowie Ausführungen zum Terminierungsmonopol treffen gleichermassen auf alle Netze und Technologien zu.

5.2.4 Märkteempfehlung der ESA

Der für die vorliegende Marktanalyse massgebende sachliche Markt stimmt somit mit Markt Nr. 2 der Märkteempfehlung 2016 und der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission vom 9. Oktober 2014 überein.³⁶ Aus Sicht des AK ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der relevante Markt die Kriterien für eine allfällige Vorabregulierung in Liechtenstein nicht erfüllt oder aufgrund der nationalen Umstände in seiner sachlichen Dimension abweichend definiert werden müsste.

5.2.5 Definition der Leistung „Mobilterminierung“

Terminierung (Anrufzustellung) in Mobilfunknetzen ist eine grundlegende Zusammenschaltungsleistung und dient der Sicherstellung der wechselseitigen Erreichbarkeit von Teilnehmern (bzw. Mobiltelefonen) im eigenen Netz und über Netzgrenzen hinweg (Abbildung 4). Diese Terminierung ins eigene Netz erfolgt daher i) on-net von einem Anrufer aus dem eigenen Netz, ii) off-net von einem Anrufer eines anderen Netzes an einen Teilnehmer des eigenen Netzes oder iii) an einen Roamingbesucher (visitor-roamer) on-net oder off-net.

On-net Call

Ruft ein Teilnehmer einen anderen Teilnehmer an, der sich im selben Kommunikationsnetz befindet, wird dieser Anruf netzintern (*on-net call*) als Eigenleistung (*self supply*) des Mobilbetreibers an den gerufenen Teilnehmer zugestellt.

Off-net Call

Ruft ein Teilnehmer einen Teilnehmer eines anderen Kommunikationsnetzbetreibers an (national oder international), wird dieser Anruf (*off-net call*) entweder direkt (direkte Zusammenschaltung) oder indirekt über einen Transitnetzbetreiber (indirekte Zusammenschaltung) an einem vordefinierten Netzübergabepunkt an das Netz des gerufenen Teilnehmers übergeben und von dort an den gerufenen Teilnehmer zugestellt. Für diese Leistung verrechnet der Mobilbetreiber dem Zusammenschaltungspartner, dem Nachfrager der Terminierungsleistung, den sogenannten Terminierungspreis.

³⁶ Empfehlung der Europäischen Kommission 2014/710/EU, abrufbar unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/6cd57dfc-510e-11e4-a0cb-01aa75ed71a1>

Roaming

Der zur Terminierung übergebene Anruf kann einerseits im (ausländischen) Netz eines anderen Mobilbetreibers, in dem der gerufene Teilnehmer gerade als Roamer eingebucht ist, an diesen terminiert werden. Seit der Einführung der Roam-Like-at-Home (RLAH) Regulierung im Jahr 2017 wird die Zusatzleistung der Terminierung an Teilnehmer, die als Roamingbesucher in andere Netze eingebucht sind, innerhalb der Grundleistungen des Mobilanschlusses verrechnet. Sie ist somit nicht in den gegenständlichen Markt mit einzubeziehen. Terminierung kann auch zu einem Teilnehmer eines anderen Mobilbetreibers erfolgen, der in einem liechtensteinischen Netz als Roamingbesucher eingebucht ist.

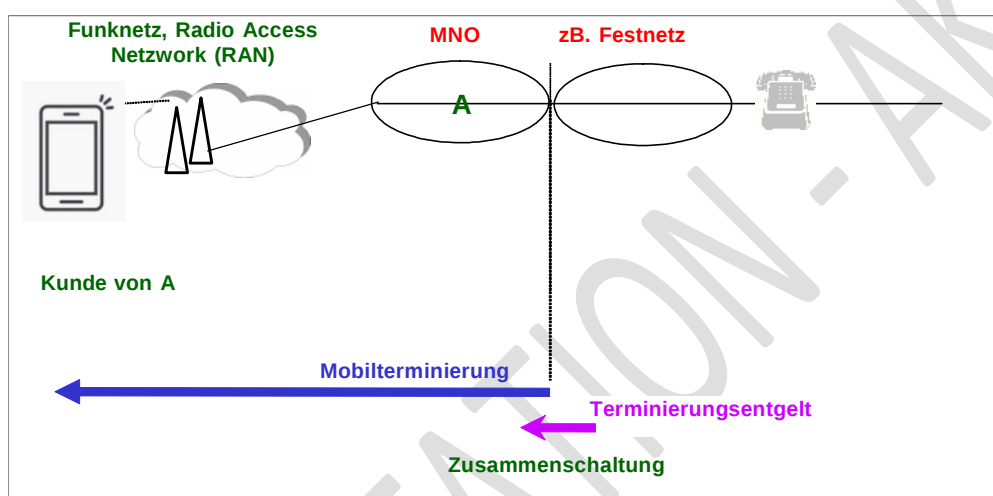


Abbildung 4: Standardfall der Zusammenschaltung und Mobilterminierung [Quelle: AK]

Für die Marktabgrenzung ist es letztlich unerheblich, ob die Terminierung eines Sprachanrufes an den mit einer bestimmten Mobilrufnummer identifizierten Teilnehmer tatsächlich im eigenen Netz des den relevanten Markt bildenden Mobilbetreibers endet. Die Terminierung kann für die Zwecke der vorliegenden Analyse des Mobilterminierungsmarktes in der Zusammenschaltungsstelle des in Frage stehenden Mobilbetreibers enden. Dort findet die Übergabe des Anrufes zur Terminierung statt und wird in Übereinstimmung mit dem *Calling-Party-Pays-Prinzip* (CPP-Prinzip) der Terminierungspreis erhoben. An dieser Stelle besteht das Terminierungsmonopol des Mobilbetreibers.

Nachfrager nach Mobilterminierungsleistungen sind sowohl inländische als auch ausländische Festnetz- und Mobilbetreiber mit angeschlossenen Teilnehmern sowie Verbindungsnetzbetreiber.

Abschliessend sei noch erwähnt, dass die gegenständliche Marktanalyse sich mit der Terminierung von Sprachanrufen befasst. Die Terminierung von SMS und MMS fällt nicht unter die Marktdefinition und ist auch nicht Teil der Märkteempfehlung 2016, die ausschliesslich die Terminierung von Sprachanrufen als Vorleistungsmarkt der Vorabregulierung enthält.

5.2.6 Externalität durch Calling-Party Pays Prinzip der Terminierung

Der Quellnetzbetreiber stellt seinem Kunden – dem rufenden Teilnehmer – sämtliche Kosten eines Gesprächs (Originierung, Transit und Terminierung) in Rechnung. Bei diesem als *Calling-Party-Pays-Prinzip* (CPP) bezeichnetem Abrechnungsprinzip trägt – im Gegensatz zum *Receiving-Party-Pays-Prinzip* (RPP) – der Anrufende die gesamten Kosten eines Anrufs; der Angerufene trägt keine Kosten. In Liechtenstein wird dieses Prinzip – wie auch in anderen europäischen Ländern – von allen Betreibern angewendet. Das CPP-Prinzip ist die Ursache für das Auftreten von externen Effekten.³⁷ Zum einen werden externe Effekte schon alleine dadurch verursacht, dass dem gerufenen Teilnehmer ein Nutzen erwächst ohne dass diesem Nutzen eine (monetäre) Gegenleistung gegenübersteht (Anrufexternalität). Zum anderen – und das ist in diesem Zusammenhang wesentlich bedeutsamer – ist derjenige Teilnehmer, der durch seine Wahl des Mobilfunkanbieters das (Terminierungs-)Netz festlegt, nicht identisch mit dem Teilnehmer, der die Terminierungsleistung in letzter Konsequenz bezahlt. Wie im Rahmen der Wettbewerbsanalyse noch näher ausgeführt wird, ist die dadurch erzeugte Externalität die Hauptursache für Marktfehler im Zusammenhang mit den Terminierungsmärkten. Der gemäss der Terminierungsempfehlung 2011 anzuwendende, kostenorientierte pure BU LRIC Kostenrechnungsstandard ist darauf ausgelegt, diese Marktfehler so weitgehend wie möglich einzudämmen: Der Mobilbetreiber hat nur die (durchschnittlichen) inkrementellen Terminierungskosten eines effizienten Betreibers für die Preisfestlegung der Terminierungsleistung zu berücksichtigen.

³⁷ Externe Effekte liegen vor, wenn individuelle Handlungen Nebenwirkungen (positiver oder negativer Art) auf andere haben, ohne dass dem eine monetäre Gegenleistung (Entlohnung) gegenübersteht. Überall, wo erhebliche externe Effekte auftreten, kommt es in der Regel zu einer ineffizienten Ressourcenallokation durch den Markt.

5.2.7 Fazit: Sachlich relevanter Markt

Gestützt auf die vorstehend gemachten Ausführungen umfasst der für die gegenständliche Analyse sachlich relevante Markt die Terminierung eines Sprachanrufes an das mit einer bestimmten Mobilrufnummer identifizierte Mobiltelefon, unabhängig davon wo der Anruf originiert, sowohl off-net wie auch on-net, und unabhängig von der Mobilfunktechnologie. Die Terminierungsleistung ist eine Monopolleistung, die vom Mobilbetreiber an der Zusammenschaltungsstelle erbracht wird.

5.3 Definition des geographisch relevanten Marktes

Der geographisch oder räumlich relevante Markt gemäss Art. 21 Abs. 1 KomG ist dasjenige geographische Gebiet, auf dem die Zusammenschaltungsleistung „Anrufzustellung in individuelle Mobilfunknetze“ unter hinreichend ähnlichen bzw. homogenen Wettbewerbsbedingungen angeboten und nachgefragt wird.

Aus den §§57-60 der SMP-Leitlinien ergibt sich, dass der Definition der relevanten geographischen Dimension des zu untersuchenden Marktes eine Untersuchung der Substitutionsverhältnisse auf der Nachfrage- und der Angebotsseite zu Grund zu legen ist.

§ 60 der SMP-Leitlinien führt dazu aus:

„60. Im Bereich der elektronischen Kommunikation ist der räumlich relevante Markt bisher aufgrund von zwei wesentlichen Kriterien bestimmt worden:

a) dem von einem Netz erfassten Gebiet, und

b) den bestehenden Rechts- und anderen Verwaltungsinstrumenten.“

Gemäss bestehender Praxis sind somit das Netz und die bestehenden Rechts- und Verwaltungsinstrumente Bezugspunkte der räumlichen Marktabgrenzung. Hinsichtlich des Netzes entspricht dies gemäss den SMP-Leitlinien dem Gebiet, in dem ein Betreiber tätig sein darf.

5.3.1 Zur Frage der Definition eines transnationalen Marktes

Art. 2 Bst. b der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG definiert in seiner im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) geltenden Fassung den Begriff „länderübergreifende Märkte“ als „die in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 4 festgestellten Märkte, die die Hoheitsgebiete der Vertragsparteien oder einen wesentlichen Teil davon umfassen“.

Gemäss Kundmachung vom 21. September 2004 des Beschlusses Nr. 11/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBI. 2004 Nr. 2002, wurde Art. 15 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG unter anderem um den folgenden Unterabsatz ergänzt: "Nach Absprache mit den nationalen Regulierungsbehörden kann die EFTA-Überwachungsbehörde einen Beschluss annehmen, der transnationale Märkte zwischen zwei oder mehr EFTA-Staaten bestimmt."

Art. 2 Bst. b der Richtlinie definiert den Begriff „länderübergreifende Märkte“ zusätzlich dergestalt, dass diese ausschliesslich die „Hoheitsgebiete der Vertragsparteien“ des EWRA umfassen können.

Die Schweiz ist keine Vertragspartei des EWRA. Es ist somit vom geltenden EWR-Recht weder vorgesehen noch besitzt die EFTA-Überwachungsbehörde oder die Europäische Kommission die rechtliche Kompetenz dazu, länderübergreifende Märkte festzulegen, die das Staatsgebiet (oder einen Teil davon) eines nicht EWR-Vertragsstaates mit umfassen. Mit anderen Worten kennt das EWR-Abkommen keine Bestimmung, die die Definition eines länderübergreifenden Marktes vorsieht oder zulässt, der die Schweiz mit einschliesst.

Der geltende EWR- und national-rechtliche Rahmen muss folglich richtiger Weise dahingehend ausgelegt werden, dass er die Definition eines länderübergreifenden Marktes durch die EFTA-Überwachungsbehörde, der einen Nicht-EWR-Staat umfasst, weder vorsieht noch zulässt. Vor diesem Hintergrund kann die Nichtvornahme der Abgrenzung eines transnationalen Mobilfunkterminierungsmarktes, der Liechtenstein und die Schweiz bzw. Teile davon umfasst, – dessen Existenz das AK auch aus den bereits in Abschnitt 3.5 genannten und nachstehend weiter ausgeführten materiellen Gründen als nicht gegeben erachtet – keine Verletzung von Art. 15 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie bzw. Art. 21 Abs. 3 KomG darstellen. Aus demselben Grund kann hieraus auch keine Verpflichtung des AK konstruiert werden, bei der EFTA-Überwachungsbehörde auf die Definition eines solchen Marktes hinzuwirken, zumal das EWRA hierfür keine rechtliche Grundlage vorsieht.

In ihrem Kommentar vom 30. November 2007 zur Vorlage GI/2007/0723, der Notifikation der Analyse der Mobilterminierungsmärkte in Gibraltar, schildert die Europäische Kommission die der geographischen Marktdefinition zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse wie folgt: „The Commission notes that the Spanish MNOs' signals cover much of the territory of Gibraltar and therefore they are in a position to provide services in this area without the need to roam on the Gibtelecom network.“ Aus der Marktanalyse der betroffenen Regulierungsbehörde ergibt sich weiter, dass einerseits zahlreiche Bewohner Gibaltars über SIM-Karten spanischer Betreiber verfügen und dass andererseits spanische Grenzgänger oder Besucher sich in Gibraltar regelmässig aufhalten ohne zu roamen, d.h. ihre Mobilterminals bleiben während ihres Aufenthalts – aufgrund der guten grenzüberschreitenden Abdeckung – nach wie vor in den spanischen Heimnetzen eingebucht. Die in Gibraltar herrschenden Gegebenheiten und grenzüberschreitende Abdeckung sind somit mit denen in Liechtenstein grundsätzlich vergleichbar. Trotzdem hat – obwohl sie die vorstehende Feststellung explizit in ihrem Kommentarschreiben getroffen hat – die Europäische Kommission weder verlangt noch kritisiert, dass die betroffene Regulierungsbehörde im Rahmen der Abgrenzung des geographischen Marktes die spanischen Mobilbetreiber in die Marktdefinition mit einbezieht oder gar einen transnationalen Markt Gibraltar/Spanien (bzw. die angrenzenden spanischen Gebiete) zu definieren habe. Es lässt sich somit feststellen, dass die Europäische Kommission in ähnlich gelagerten Fällen die Position der Regulierungsbehörde hinsichtlich der Definition nationaler Märkte geschützt hat. Die Definition des relevanten geographischen Marktes der betreiberindividuellen Mobilterminierungsmärkte in Liechtenstein befindet sich somit in Übereinstimmung mit der herrschenden Praxis in der EU bzw. im EWR.

Es ist somit ausdrücklich festzustellen, dass sich der vom AK im Rahmen dieser Marktanalyse gewählte und in Kap. 5.3 oben bereits diskutierte Ansatz in einhelliger Übereinstimmung mit der genannten Praxis befindet. Die in der Marktanalyse getroffene Feststellung, dass aufgrund der betreiberindividuellen Definition der Mobilterminierungsmärkte und der Beschränkung der Geltung der Meldung als Voraussetzung für das Tätigwerden bzw. der Bewilligungen zur Frequenznutzung auf das liechtensteinische Staatsgebiet die geographische Dimension diese Märkte nicht weiter zu fassen ist als das Staatsgebiet Liechtensteins, befindet sich somit in vollkommener Übereinstimmung mit der geltenden EWR-rechtlichen Praxis. Ebenso stimmt mit der Anwendung dieses Kriteriums die Feststellung überein, dass die schweizerischen Mobilfunkbetreiber nicht in die Marktdefinition mit ein zu beziehen sind, da sie nicht der Regulierungshoheit des AK unterstehen. Werden somit die Kriterien des Geltungsbereiches der Meldung bzw. der Bewilligungen zur Frequenz- und Rufnummernnutzung und der geltenden Rechts- und Verwaltungsinstrumente nach Paragraph 60 der SMP-Leitlinien auf die liechtensteinischen Verhältnisse angewandt, ergibt sich hieraus eine rein nationale geographische Definition der betreiberindividuellen Mobilterminierungsmärkte. Das AK kann nicht erkennen, dass in Liechtenstein andersgeartete Verhältnisse bestehen, die eine Verwendung der genannten Kriterien ausschliessen würden. Das AK hat sich in der gegenständlichen Marktanalyse daher zu Recht hierauf gestützt.

5.3.2 Fazit: Geographisch relevanter Markt

Daher sind für die gegenständliche Analyse die räumlich relevanten betreiberindividuellen Märkte als das gesamte Staatsgebiet Liechtensteins zu definieren. Dies steht im Einklang mit der Berechtigung zur Frequenznutzung der Mobilfunknetzbetreiber auf dem liechtensteinischen Hoheitsgebiet.³⁸ Obwohl, wie weiter oben ausgeführt, eine enge faktische Verflechtung der Mobilfunkmärkte Liechtensteins und der Schweiz und namentlich ein direkter Wettbewerb auf der Endkundenebene besteht (s. Kap. 4.1), sind die Terminierungsmärkte der gegenständlichen Marktanalyse dennoch nicht weiter zu fassen als das Staatsgebiet Liechtensteins. Dies schon deshalb, weil die Mobilterminierungsmärkte betreiberindividuell definiert sind und die gesetzliche Meldepflicht als Voraussetzung für das Tätigwerden wie auch die Bewilligungen zur Frequenz- und Rufnummernnutzung sich nur auf das liechtensteinische Staatsgebiet erstrecken.³⁹ Ebenso wenig sind daher die schweizerischen Mobilfunknetzbetreiber in die Marktdefinition mit einzubeziehen, zumal sie

³⁸ So hat die Europäische Kommission in ihrem Kommentar zu Sache PL/2008/0855 vom 23.12.2008, S. 2, ausdrücklich eine geographische Marktabgrenzung geschützt, bei der nicht auf die tatsächliche technische Reichweite des zugrundeliegenden Funk-Zugangsnetzes abgestellt wurde.

³⁹ Dieser Schlussfolgerung tut kein Abbruch, dass aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung Präferenzfrequenzen an der Landesgrenze von den Betreibern so genützt werden dürfen, dass aufgrund der vorliegenden Topographie das gegenüberliegende schweizerische Rheintal mitversorgt werden kann. Ohnehin müssen sich die Basisstationen auf inländischem Staatsgebiet befinden.

überdies nicht der Regulierungshoheit des AK unterstehen. Diese Definition schliesst wie vorstehend gezeigt ebenfalls das Vorliegen eines transnationalen Marktes aus.

6 Marktmacht

6.1 Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

6.1.1 Alleinmarktbeherrschende Stellung (*Single Dominance*)

Gemäss Art. 3 Abs. 1 und 3 KomG gilt als "Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht" „ein Unternehmen, das entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt, das heisst eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Verbrauchern zu verhalten“. Art. 3 Abs. 1 und 3 KomG deckt sich mit den einschlägigen EWR-rechtlichen Vorgaben des Art. 14 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie.

6.1.1.1 Marktmacht-Kriterien

Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen allein über beträchtliche Marktmacht (significant market power, SMP) verfügt („*single dominance*“), hat das AK gemäss Art. 31 Abs. 1 VKND „insbesondere“ nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Grösse des Unternehmens, seine Grösse im Verhältnis zu der des relevanten Marktes sowie die Veränderungen der relevanten Positionen der Marktteilnehmer im Zeitverlauf;
- b) die Höhe von Markteintrittsschranken sowie das daraus resultierende Ausmass an potenziellem Wettbewerb;
- c) das Ausmass der nachfrageseitigen Gegenmacht;
- d) das Ausmass an Nachfrage- und Angebotselastizität;
- e) die jeweilige Marktphase;
- f) den technologiebedingten Vorsprung;
- g) allfällige Vorteile in der Verkaufs- und Vertriebsorganisation;
- h) die Existenz von Skalenerträgen, Verbund- und Dichtevorteilen;
- i) das Ausmass vertikaler Integration;
- j) das Ausmass der Produktdifferenzierung;
- k) den Zugang zu Finanzmitteln;
- l) die Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur;

- m) das Verhalten am Markt im Allgemeinen, wie etwa Preissetzung, Marketingpolitik, Bündelung von Produkten und Dienstleistungen oder Errichtung von Barrieren.

6.1.1.2 Gleichsetzungsthese

Der nationale wie auch der EWR-Rechtsrahmen lösen den Zusammenhang zwischen „*beträchtlicher Marktmacht*“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 und 3 KomG und „*wirksamem Wettbewerb*“ im Sinne des Art. 20 Abs. 1 KomG mit der so genannten „*Gleichsetzungsthese*“ auf, derzufolge bei Vorhandensein zumindest eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht kein wirksamer Wettbewerb vorliegt. So hält die ESA in ihren SMP-Leitlinien in §§ 19 und 113 fest, dass der Schlussfolgerung, dass auf einem relevanten Markt echter Wettbewerb herrscht, die Feststellung gleich kommt, dass auf diesem Markt kein Betreiber allein oder gemeinsam mit anderen eine beherrschende Stellung einnimmt. „*Wirksamer Wettbewerb*“ wird dahingehend definiert, dass es auf dem relevanten Markt kein Unternehmen gibt, das allein oder zusammen mit anderen eine individuelle oder gemeinsame beherrschende Stellung einnimmt (vgl. Erwägungsgrund 27 der Rahmenrichtlinie).

6.1.1.3 Sektorspezifische ex-ante Regulierung

Für die Operationalisierung der Marktanalyse sind die vorerwähnten SMP-Leitlinien zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht einschlägig: Im Gegensatz zum allgemeinen Wettbewerbsrecht verfolgt die sektorspezifische Regulierung eine *Ex-ante*-Betrachtung: Bei der Beurteilung wettbewerblicher Verhältnisse ist von der Prämisse auszugehen, dass keine Regulierung gegeben ist („*Greenfield-Ansatz*“). So hält auch die ESA in ihren SMP-Leitlinien wie folgt fest: „*Bei der Ex-ante-Beurteilung, ob Unternehmen alleine oder gemeinsam auf dem relevanten Markt eine beherrschende Stellung einnehmen, sind die NRB grundsätzlich auf andere Hypothesen und Annahmen angewiesen als eine Wettbewerbsbehörde bei der Ex-Post-Anwendung von Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen im Hinblick auf eine angebliche missbräuchliche Ausnutzung. Da Beweise für oder Aufzeichnungen über vergangenes Verhalten oftmals fehlen dürften, muss sich die Marktanalyse hauptsächlich auf Prognosen stützen. [] Der Umstand, dass sich die ursprüngliche Marktprognose der NRB in einem gegebenen Fall nicht bestätigt, bedeutet nicht notwendigerweise, dass diese Entscheidung, zum Zeitpunkt, als sie erlassen wurde, mit der Richtlinie unvereinbar war.*“⁴⁰ Fussnote 74 zu den SMP-Leitlinien hält darüber hinaus fest, dass „*die NRB keine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung feststellen müssen, um ein Unternehmen als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu bezeichnen.*“

⁴⁰ Vgl. SMP-Guidelines, § 71 und § 72.

Verfügt ein Unternehmen auf einem bestimmten Markt über beträchtliche Marktmacht, so kann es auch auf horizontal und vertikal bzw. geographisch benachbarten Märkten als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angesehen werden, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, diese von dem einen auf den anderen Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken (Art. 22 Ziff. 2 KomG).

6.2 Zur Relevanz von Marktmacht-Kriterien

Die Märkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen sind per Marktdefinition Monopolmärkte. Damit ist Wettbewerb durch (potenzielle) Mitbewerber faktisch ausgeschlossen und letztlich die Marktgegenseite (die Nachfrager) die einzige Kraft, welche die Ausübung der Marktmacht, die sich aufgrund dieser Monopolstellung ergibt, disziplinieren könnte. Dies hat eine Reihe von Konsequenzen für die vorliegende Marktanalyse: Zunächst sind die betreiberindividuellen Märkte nur auf das Vorliegen einer alleinigen marktbeherrschenden Stellung zu prüfen. Da jeder neu in den Mobilfunksektor einsteigende Mobilbetreiber für sich einen neuen betreiberindividuellen Terminierungsmarkt konstituiert, ist das Vorliegen einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung auf den Terminierungsmärkten denkunmöglich. Zum anderen wird die Untersuchung einer alleinmarktbeherrschenden Stellung durch die Marktdefinition auf sehr wenige Marktmacht-Kriterien reduziert. Im Folgenden wird dargelegt, warum einige der üblicherweise zu untersuchenden Kriterien keinen oder sehr eingeschränkten Aufschluss über die Wettbewerbssituation auf den betreiberindividuellen Terminierungsmärkten geben bzw. warum eine vertiefte Prüfung mancher Indikatoren (auf Grund der Eindeutigkeit des Ergebnisses) nicht erforderlich ist:

- o **Markteintrittsbarrieren** (Art. 31 Ziff. 1 Bst. b VKND) sind im Falle der Terminierung per (Markt-)Definition unendlich hoch und **potenzieller Wettbewerb** nicht vorhanden bzw. ausgeschlossen. Die Terminierungsleistung eines neuen Anbieters hat keine Auswirkungen für die Struktur der bestehenden (Monopol-) Terminierungsmärkte und konstituiert wiederum einen eigenen Markt. Aus diesen Gründen erübrigt sich für die Terminierungsmärkte eine weiterführende Analyse der Markteintrittsbarrieren.
- o Die Märkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen sind per Definition Monopolmärkte, die unabhängig von der Grösse des Betreibers und auch unabhängig von der Marktphase bestehen. Auch hier erübrigt sich eine weiter gehende Analyse der **absoluten Grösse, die hier als** Grösse der jeweiligen betreiberindividuellen Terminierungsmärkte zu messen ist (Art. 31 Ziff. 1 Bst. a VKND). Ebenso erübrigt sich eine Untersuchung des Kriteriums der Marktphase (Art. 31 Ziff. 1 Bst. e VKND).
- o Ebenso wenig relevant sind SMP-Indikatoren, die auf das Größenverhältnis des potenziell alleinmarktmächtigen Unternehmens zu seinen (stärksten) Mitkonkurrenten auf dem betroffenen Markt abstellen. Dies betrifft folgende SMP-Indikatoren (Art. 31 Ziff. 1 Bst. f, g, h, l, i, m VKND): **Technologiebedingter Vorsprung, Vorteile in der Verkaufs- und Vertriebsorganisation, Existenz von Skalenerträgen sowie Verbund-**

und Dichtevorteilen, Zugang zu Finanzmitteln, Ausmass vertikaler Integration und die Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur. Auch diese Kriterien werden in der Folge nicht weiter analysiert.

- o Weil die Leistung Terminierung eine Monopolleistung ist und es keine hinreichenden Substitute für die (betreiberindividuelle) Terminierungsleistung gibt, sind auch die Indikatoren **Nachfrage- und Angebotselastizitäten** sowie **Ausmass an Produktdifferenzierung** nicht relevant (Art. 31 Ziff. 1 Bst. d, j VKND).

Auf resistenten Monopolmärkten ist die Marktgegenseite (die Nachfrager) letztlich die einzig verbleibende Kraft, die die mit Monopolmärkten einhergehende Marktmacht (des einzigen Anbieters) disziplinieren könnte. Aus diesem Grund ist die **nachfrageseitige Verhandlungsmacht** (Art. 31 Ziff. 1 Bst. c VKND) letztlich das Schlüsselkriterium für die Beurteilung von Marktmacht auf den betreiberindividuellen Terminierungsmärkten.

6.3 Nachfrageseitige Gegenmacht

Unter nachfrageseitiger Gegenmacht ist allgemein die Verhandlungsmacht von Kunden gegenüber dem Anbieter eines Produktes/Dienstes zu verstehen. Diese manifestiert sich gegebenenfalls darin, dass Kunden einen signifikanten Einfluss auf das Preissetzungsverhalten des Anbieters haben, so dass es diesem nicht möglich ist, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von seinen Kunden zu verhalten.⁴¹

Notwendig für die Bildung nachfrageseitiger Gegenmacht ist, dass der Nachfrager über ein effektives und glaubwürdiges Drohpotenzial verfügt. Eine Drohung ist nur dann glaubwürdig, wenn es für den Nachfrager rational ist, diese auch umzusetzen, sollte der Anbieter den Forderungen nicht nachgeben. Ein zentrales Element der nachfrageseitigen Gegenmacht (da es die Glaubwürdigkeit erheblich unterstreicht) ist die Existenz von Alternativen: Durch die glaubwürdige Drohung, das Produkt von einem anderen Anbieter zu beziehen, es selbst herzustellen oder auf den Konsum zu verzichten, kann erheblicher Druck auf den Anbieter ausgeübt werden.⁴²

6.3.1 Nachfrageseitige Gegenmacht anrufender Endkunden anderer Anbieter

In diesem Fall steht der rufende Kunde in keinem direkten Vertragsverhältnis mit dem terminierenden Mobilbetreiber. Ein Endkunde wird – auch wenn er ein sehr grosses

⁴¹ Vgl. Rechtssache 27/76, United Brands/Kommission, Slg. 1978, 207.

⁴² Inwieweit diese Drohung als realistisch einzustufen ist, muss von Fall zu Fall beurteilt werden. Der Markteintritt kann mit erheblichen Kosten und hohem Zeitaufwand verbunden sein, die Stückkosten können höher liegen als die des ehemaligen Monopolisten (*Minimum efficient scale*), die Eigenmarke müsste erst aufgebaut werden. Für den Bereich der Mobilterminierung sind die Markteintrittsbarrieren freilich absolut, so dass es keine Alternativen zur nachgefragten Terminierungsleistung gibt: sie kann weder von einem anderen Anbieter bezogen noch selbst hergestellt werden.

Gesprächsvolumen auf sich vereinigt – wohl kaum die Möglichkeit haben, direkt nachfrageseitige Verhandlungsmacht gegenüber dem terminierenden Mobilbetreiber auszuüben. Abgesehen davon, dass letzterer mit ihm über Terminierungspreise nicht verhandeln kann und wird und es immer der Mitwirkung des eigenen Anbieters (der ja die Endkundenpreise festlegt) bedarf, verfügt der Anrufer *de facto* auch über keine nennenswerte Verhandlungsmacht, da er keine Alternative zu dem Anruf ins Netz des Mobilbetreibers hat.

6.3.2 Nachfrageseitige Gegenmacht auf der Vorleistungsebene

Potenziell mehr Verhandlungsmacht haben die Nachfrager auf der Vorleistungsebene, da sie die Nachfrage (der Endkunden) nach Mobilterminierungsleistungen bündeln und mit den Anbietern über Konditionen der Zusammenschaltung verhandeln.

6.3.2.1 Gesetzliche Verpflichtungen und Regulierungen

In Ermangelung der Möglichkeit, zu einem alternativen Anbieter zu wechseln oder die Terminierungsleistung selbst zu erbringen, verbleibt dem Nachfrager (mit eigenen Teilnehmern und/oder Zusammenschaltungen zu anderen Betreibern) die Verweigerung der Zusammenschaltung als eines der wenigen Instrumente zur Durchsetzung von Nachfrageinteressen. Nach Art. 18 Abs. 1 KomG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 VKND ist jedoch jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze ein Angebot auf Zusammenschaltung⁴³ zu unterbreiten und dabei das Ziel anzustreben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener Netze zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt keine Einigung zustande, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden (Art. 46 VKND i.V.m. Art. 27 KomG), die eine Zusammenschaltung (subsidiär) anordnen kann. Diese Verpflichtung leitet sich aus dem volkswirtschaftlichen Interesse ab, die *Any-to-Any*-Erreichbarkeit sicherzustellen und Wettbewerb strukturell abzusichern. Damit werden die Betreiber in ihren Möglichkeiten, die Zusammenschaltung als Instrument zur Durchsetzung von Nachfrageinteressen zu verwenden, stark eingeschränkt und Drohungen in Zusammenhang mit der Zusammenschaltung (z.B. Verweigerung) verlieren an Glaubwürdigkeit.

6.3.2.2 Nachfrageseitige Gegenmacht von Betreibern

Die Drohung, die Leistung von einem anderen Anbieter zu beziehen oder sie selbst zu produzieren, steht einem Nachfrager von Terminierungsleistungen auf der Vorleistungsebene aufgrund des faktischen Terminierungsmonopols nicht zur Verfügung, was seine Verhandlungsmacht ganz erheblich einschränkt. Potenziell verfügen lediglich grosse Betreiber mit eigenen Teilnehmern (und auch Betreiber mit Zusammenschaltungen

⁴³ Für eine Legaldefinition von „Zusammenschaltung“ siehe Art. 3 Abs. 1 Abs. 1 Ziffer 27 KomG und Art. 45 VKND.

zu weiteren Netzbetreibern) gegenüber sehr kleinen Mobilbetreibern bzw. Neueinsteigern über ein Drohpotenzial zur Durchsetzung von Nachfrageinteressen. Dies begründet sich auf der Drohung, die Zusammenschaltung zu verweigern, zu verzögern oder prohibitiv hohe Preise zu verrechnen. Allerdings beschränkt sich das Potenzial für Nachfragemacht auf den sehr kurzen Zeitraum des Markteintritts. Sobald ein Betreiber über eine entsprechende Teilnehmerbasis verfügt, ist die Verweigerung der Zusammenschaltung mit diesem nicht mehr rational und damit deren Androhung unglaublich. Wie oben erwähnt ist die Drohung, die Zusammenschaltung zu verweigern, vor allem auch aufgrund der Zusammenschaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 1 KomG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 VKND unglaublich.

Weiters stellt sich die Frage, ob Mobilbetreiber sich in Verhandlungen über das Terminierungsentgelt auf ein effizientes Preisniveau einigen könnten. Setzt ein Betreiber seine Entgelte unter Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung auf Monopolniveau, so kann der andere Betreiber ebenfalls nur mit der Setzung eines überhöhten Entgeltes reagieren, um keine Verluste zu erleiden. Somit kann nicht von einem Verhandlungsergebnis in gesamtwirtschaftlich effizienter Höhe ausgegangen werden.

Ein anderes Ergebnis wäre – theoretisch – allenfalls dann denkbar, wenn der Verkehr zwischen den Betreibern symmetrisch ist und die Kostenstruktur ähnlich ist. Ist dies der Fall, so ist es nicht auszuschließen, dass Verhandlungen zu effizienten, reziproken Terminierungsentgelten zwischen den „großen“ Betreibern führen, sie könnten aber auch überhöhte (reziproke) Terminierungsentgelte zur Folge haben.⁴⁴ Eine solche (aus theoretischen Modellen ableitbare) Lösung ist aber nicht auf nachfrageseitige Verhandlungsmacht zurückzuführen sondern auf die spezifische Situation bei der Verhandlung über wechselseitig zu verrechnende Entgelte zwischen Betreibern mit gleichen Kosten und symmetrischem Verkehr. Bei symmetrischem Verkehr sind die Profite in der Zweibetreiberbetrachtung von der Höhe der Terminierungsentgelte unabhängig (Profitneutralität). Die Verrechnung von wechselseitig kostenorientierten Preisen wäre daher allenfalls in Ausnahmefällen vorstellbar, allerdings auch nur dann, wenn die Terminierungsentgelte, die anderen Betreibern verrechnet werden, davon nicht tangiert wären. In dem Maße, in dem die Gefahr besteht, dass dieser bilateral verhandelte Preis (z.B. auf Grund von Arbitragegeschäften) zu einem sektorweiten Preis werden könnten, schwindet das Interesse an wechselseitig kostenorientierten Entgelten. In der Praxis sind auch der Verkehr und die Kostenstruktur nicht vollständig symmetrisch, weshalb die Festlegung von effizienten Terminierungsentgelten, selbst bilateral zwischen großen Betreibern, de facto ausgeschlossen werden und am Markt auch nicht beobachtet werden kann.

⁴⁴ S. Valletti/Cambini (2008) für ein Modell, in dem sich (Mobilfunk-) Betreiber, die über reziproke Terminierungsentgelte verhandeln, auf ein effizientes Niveau einigen können. Voraussetzungen dafür sind allerdings symmetrische Netze (gleiche Kosten, gleiche Marktanteile) und symmetrischer Verkehr zwischen den Netzen, Bedingungen, die in der Realität kaum (und im Festnetzsektor auch nicht näherungsweise) erfüllt sein werden.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die nachfrageseitige Verhandlungsmacht keine hinreichend disziplinierende Wirkung auf den mit Terminierungsmonopol verbundenen Preissetzungsspielraum auszuüben vermag.

6.3.3 Fazit Marktmacht

Auf den betreiberindividuellen Märkten für Terminierung in die Mobiltelefonnetze sind Terminierungsanbieter, in Liechtenstein somit Salt, Swisscom und TLI, aufgrund absoluter Markteintrittsbarrieren und fehlender nachfrageseitiger Gegenmacht uneingeschränkt marktmächtig.

7 Wettbewerbsprobleme

7.1 Einleitung

Für die aufzuerlegenden Regulierungsmassnahmen ist insbesondere aufgrund von Art. 20 und 22 KomG von zentraler Bedeutung, welche spezifischen Marktfehler und Wettbewerbsprobleme (inkl. wohlfahrtsökonomischen Implikationen) im Zusammenhang mit einer unregulierten Mobilterminierungsleistung – d.h. gemäss dem *Greenfield*-Ansatz – zu erwarten sein würden. Ziel ist es, diese negativen Folgen des Wettbewerbsmangels durch entsprechende Massnahmen der Sonderregulierung zu beseitigen oder zu vermindern. In weiterer Folge werden die Begriffe Marktfehler und Wettbewerbsmangel synonym verwendet.

Dabei sind vor allem drei (potenzielle) Wettbewerbsprobleme einer näheren Untersuchung zu unterziehen:

- Allokative Verzerrungen auf Grund überhöhter Terminierungspreise für netzübergreifende Anrufe in Mobilfunknetze (Festnetz zu Mobilfunknetz und Mobilfunknetz zu Mobilfunknetz).
- Exklusions-Strategien (*Foreclosure*) gegenüber Mitbewerbern durch Verweigerung oder Verzögerung der Zusammenschaltung oder durch die Verrechnung überhöhter Terminierungspreise (Preis-Kosten-Schere, *Margin Squeeze*).
- Mobilterminierungspreise als Instrument für Kollusion, im Sinne, dass wechselseitig Terminierungspreise vereinbart werden, die geeignet sind, den Wettbewerb auf der Endkundenebene zu dämpfen.

Die Anreizstrukturen sind in der Mobil-Mobil-Zusammenschaltung andere als in der Fest-Mobil-Zusammenschaltung, weshalb beide getrennt untersucht werden.

7.2 Die Ursachen für Marktfehler

Die Terminierungsleistung ist durch die strukturellen Besonderheiten der Monopoleistung charakterisiert:

- o Die Terminierungsleistung zu einem bestimmten Endgerät (Teilnehmer) ist eine Monopoleistung und kann durch keinen anderen Betreiber als denjenigen, der die SIM-Karte ausgibt/aktiviert (bei dem der Teilnehmer subskribiert ist), erbracht werden.⁴⁵
- o Fehlen eines disziplinierenden Regelmechanismus: Aufgrund des oben beschriebenen *Calling-Party-Pays-Prinzip* (CPP) trägt der rufende Teilnehmer die gesamten Kosten eines Gesprächs (Originierung, Transit und Terminierung). Dem gerufenen Teilnehmer fallen keine Kosten an. Der Terminierungsanbieter kann den Terminierungspreis erhöhen, ohne disziplinierende Massnahmen seiner Teilnehmer befürchten zu müssen.⁴⁶

Auf Grund dieser strukturellen Besonderheiten wird ein Anbieter von Mobilterminierungsleistungen weder durch den Anrufer noch durch den Angerufenen in seinem Preissetzungsverhalten hinreichend eingeschränkt und hat einen (Monopol-) Preissetzungsspielraum.

Der Angerufene könnte zwar potenziell mehr Preisdruck ausüben, weil er im Rahmen der Subskriptionsentscheidung die Wahl zwischen Betreibern mit unterschiedlich hohen Terminierungspreisen hätte. Allerdings spielt das Kriterium der günstigen Erreichbarkeit im Vergleich zu anderen Kriterien, insbesondere zu den aktiv zu tragenden Kosten, nur eine sehr untergeordnete Rolle. Dies vor allem auch deswegen, weil eine Senkung der Terminierungspreise zumindest teilweise durch eine Erhöhung von vom Teilnehmer selbst zu tragenden Preisen kompensiert werden muss. Damit schlägt sich dieses Entscheidungskriterium auf Endkundenebene nicht in einer hohen firmenspezifischen Elastizität der Nachfrage nach Subskriptionen nieder.

7.3 Fest-Mobil-Zusammenschaltung

Die Rahmenbedingungen für die Preisbildung im Zusammenhang mit der *Fixed-to-Mobile*-Terminierungsleistung lassen sich wie folgt charakterisieren:

⁴⁵ Auf die Effektivität möglicher Substitute (SMS, Email, Festnetzanrufe, etc.) ist hier nicht näher einzugehen, da die mittels Substitutionsüberlegungen gemäss Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde bereits abgegrenzten relevanten Märkte als Ausgangsbasis für die Untersuchung herangezogen werden. Es gibt keine Gründe anzunehmen, dass dieselben Substitutionsuntersuchungen im nationalen Kontext zu unterschiedlichen Ergebnissen führen sollten.

⁴⁶ Nicht näher untersucht wird hier inwieweit die Angerufenen bei der Netzwahl diese externen Effekte internalisieren (z.B. innerhalb von Familien). Die Frage wird durch die Marktabgrenzung bereits beantwortet.

- o Es existieren nur eingeschränkt Substitutionsbeziehungen zwischen (nationaler) Festnetz- und Mobilnetztelefonie. Folglich gibt es nur eingeschränkten direkten Wettbewerb zwischen reinen Mobil- und reinen Festnetzbetreibern.

Damit treten *Foreclosure*- oder Kollusions-Strategien in den Hintergrund und der wesentlichste Anreiz für die Preissetzung resultiert aus dem Kalkül, die Margen der Terminierungsleistung zu maximieren. Ein Profit maximierender Mobilbetreiber wird die Terminierungspreise auf Höhe des Monopolpreises setzen und zwar unabhängig davon, wie kompetitiv der Mobilfunkendkundenmarkt ist.⁴⁷

Allokative Verzerrungen / Wohlfahrtsverluste für Festnetz-Teilnehmer und insgesamt

Da die Mobilterminierungspreise einen direkten Einfluss auf die Kostenstruktur eines Festnetzbetreibers haben, führen überhöhte Terminierungspreise eines Profit maximierenden Mobilbetreibers zu überhöhten Preisen für Gespräche von Festnetzen in Mobilfunknetze. Wesentlich dabei ist, dass die damit verbundenen allokativen Verzerrungen (Wohlfahrtsverluste auf Grund zu geringer Menge und zu hoher Preise) auch auftreten, wenn der Wettbewerb am Mobilfunkendkundenmarkt intensiv ist und die Margen im Wettbewerb um Endkunden verzehrt werden. Auch wenn die Mobilfunkteilnehmer von diesen Subventionen (von Festnetzteilnehmern) profitieren, ist der damit verbundene positive Effekt geringer als die negativen Wohlfahrtseffekte, bedingt durch die allokativen Verzerrungen von Anrufen aus dem Festnetz ins Mobilfunknetz. Es ist also zu erwarten, dass der unter wohlfahrtsökonomischen Gesichtspunkten optimale Preis für Mobilterminierung (auch bei Berücksichtigung von Netzwerkexternalitäten und *Ramsey-Pricing*⁴⁸) niedriger ist, als der Terminierungspreis, den ein (Profit maximierender) Mobilbetreiber setzen würde.⁴⁹

Fazit: Das zentrale Wettbewerbsproblem sind also nicht nur die (insgesamt erwirtschafteten) Übergewinne von Mobilbetreibern, sondern auch die Marktverzerrungen (Wohlfahrtsverluste) im Zusammenhang mit Gesprächen von Fest- in Mobilfunknetze bzw. die Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzteilnehmer.

⁴⁷ Der Monopolpreis bestimmt sich durch den üblichen *trade-off* einer Preiserhöhung: Zunahme des Deckungsbeitrags (Erlös minus Kosten) und Abnahme der abgesetzten Menge. Der *trade-off* wird letztlich bestimmt durch die Elastizität der abgeleiteten Endkundennachfrage.

⁴⁸ *Ramsey-Pricing* heisst, dass die Gemeinkosten im Mehrproduktfall umgekehrt proportional zu den jeweiligen Elastizitäten der Produkte aufgeschlagen werden. Solche Tarife werden als „*2nd best*“ bezeichnet, da Preise zu Grenzkosten („*1st best*“) bei Vorliegen von erheblichen Gemein- bzw. Fixkosten unter der Prämisse der Wirtschaftlichkeit (Erlöse decken alle Kosten) nicht möglich sind.

⁴⁹ Auch wenn der Betreiber selbst seine Gemeinkosten nach dem „Ramsey-Prinzip“ aufteilt, entspricht das Ergebnis nicht (notwendigerweise) dem „*2nd best*“-Ergebnis. Der Grund liegt darin, dass sich die Elastizitäten der unternehmensindividuellen Nachfragefunktionen nicht mit den Elastizitäten der Gesamtmarktnachfrage der relevanten Produkte decken (müssen). Gerade in dem hier relevanten Zusammenhang ist dies nicht der Fall.

7.4 Mobil-Mobil-Zusammenschaltung

Im Gegensatz zur Fest-Mobil-Zusammenschaltung sind die Zusammenschaltungspartner der Mobil-Mobil-Zusammenschaltung unmittelbare Konkurrenten am (Mobilfunk-) Endkundenmarkt. Das verändert die Anreizstruktur der Unternehmen insofern, als Terminierungspreise als Instrument für *Foreclosure*-Strategien gegenüber kleineren und neu in den Markt eintretenden Mobilbetreibern eingesetzt werden könnten.

Besonders zu bewerten ist die Zusammenschaltung von grossen etablierten Betreibern mit „kleinen“ Betreibern insbesondere aber Marktneueinsteigern (z.B. MVNO).⁵⁰ Es liegt auf der Hand, dass für grosse Betreiber bzw. gegenüber Marktneueinsteigern die Vorteile einer Nichtkooperation (geringerer Wettbewerb auf der Endkundenebene) deren allfällige Nachteile (einige wenige Teilnehmer sind nicht erreichbar) überwiegen. Neben nichtpreislichen Mechanismen (Verweigerungs- bzw. Verzögerungsstrategien bei der Zusammenschaltung, ungerechtfertigte Konditionen, inferiore Produktqualität, etc.) können – insbesondere wenn es eine Verpflichtung zur Zusammenschaltung gibt, die Preise allerdings frei gesetzt werden können – dabei (prohibitiv) hohe Zugangspreise bzw. die Praktizierung von *Margin Squeeze* eine zentrale Rolle spielen:

Hoher Off-Net Verbindungsanteil kleiner Mobilbetreiber

Terminierungspreise determinieren die Kosten für *Off-Net-Calls*, was einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für einen kleinen Betreiber bzw. Marktneueinsteiger darstellt, der fast 100% der Anrufe als *Off-Net-Calls* abwickeln muss. Dieser Effekt führt dazu, dass ein kleiner Betreiber – im Falle überhöhter Terminierungspreise – wesentlich höhere durchschnittliche Grenzkosten zu gewärtigen hat, als grosse etablierte Betreiber mit einem hohen Anteil an netzinternen Anrufen.

Tiefere Tarife zur Kompensation des Nachteils kleiner Netze (Netzwerkexternalität)

Ein Marktneuling ist in der Eintrittsphase (nicht zuletzt auf Grund der ausgeprägten Grössenvorteile etablierter Betreiber⁵¹) gezwungen, attraktivere Tarife anzubieten, um seine Marktanteile auszubauen.

⁵⁰ Der überwiegende Teil der theoretischen Arbeiten zu *Two-Way-Access* fusst (neben anderen) auf zwei Annahmen: (1) es wird von einem Markt mit entwickeltem Wettbewerb ausgegangen (Markteintritt und Marktabstottungsstrategien werden generell ausgeblendet. (2) es wird (fast immer) unterstellt, dass die Terminierungsentgelte (regulatorisch angeordnet) reziprok sind. Damit ist ein wesentliches Wettbewerbsproblem und Grund für regulatorische Intervention von Zusammenschaltungsentgelten nicht erfasst, nämlich *Foreclosure*-Strategien gegenüber Marktneueinsteigern.

⁵¹ Telekommunikationsnetze sind durch ausgeprägte Netzwerkexternalitäten gekennzeichnet. Je mehr Teilnehmer ein Netzwerk hat, desto interessanter ist es für die Nutzer. Durch Preisdiskriminierung, d.h. günstigere On-net- als Off-net-Tarife entstehen „preisinduzierte“ Netzwerkexternalitäten (tariff-mediated network externalities), die das Netzwerk eines kleineren Betreibers unattraktiver machen, weil es für Endkunden preislich attraktiver ist, Teilnehmer eines grossen Netzes zu sein. Die Preisdiskriminierung zwischen On-Net- und Off-Net-Anrufen ist primär ein Wettbewerbsinstrument, Preisunterschiede (in dem beobachtbaren Ausmass) lassen sich weder durch Kostenunterschiede noch durch Ramsey Pricing erklären.

Unsymmetrische Terminierungspreise zwischen verschieden grossen Betreibern

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich in einem regulierungsfreien Umfeld reziproke (symmetrische) Terminierungspreise einstellen würden. Grundsätzlich hat jedes Unternehmen einen Anreiz, die eigenen Terminierungspreise möglichst hoch zu setzen, gleichzeitig aber Terminierung zu möglichst geringen Preisen einzukaufen. In einem unregulierten Umfeld würde ein grosser Betreiber gegenüber einem kleinen Betreiber bzw. Neueinsteiger auf Grund seiner Verhandlungsmacht höhere Preise durchsetzen können.

Fazit: Es können überhöhte Terminierungspreise als *Foreclosure*-Instrument (durch Praktizierung eines *Margin Squeeze*) gegen kleine Betreiber insbesondere aber Markteinsteiger eingesetzt werden. Bezüglich der kleinen Betreiber, die bereits am Markt aktiv sind, verliert dieses Problem mit zunehmender Marktanteilsgewinnung an Bedeutung, bleibt aber relevant für mögliche zukünftige Markteinsteiger (z.B. MVNO).

7.5 Internationale Zusammenschaltung

Die Rahmenbedingungen für die Preisbildung im Zusammenhang mit der Terminierungsleistung für internationale Zusammenschaltungspartner lassen sich wie folgt charakterisieren:

- Es existiert kein direkter Wettbewerb zwischen dem nationalen Mobilbetreiber und dem internationalen Betreiber (Fest- oder Mobilbetreiber).

Damit resultiert der wesentlichste Anreiz für die Preissetzung aus dem Kalkül, die Margen der Terminierungsleistung zu maximieren. Ein Profit maximierender Mobilbetreiber wird die Terminierungspreise auf Höhe des Monopolpreises setzen und zwar unabhängig davon, wie kompetitiv der nationale Mobilfunkendkundenmarkt ist.

7.6 Aktuelle und potenzielle Wettbewerbsprobleme

Im Falle einer Nichtregulierung der Terminierungspreise sind daher folgende aktuelle bzw. potenzielle Wettbewerbsprobleme zu erwarten:

- Allokative Marktverzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungspreise für Anrufe von Festnetzen ins Mobilfunknetz. Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzanrufer (**Wettbewerbsproblem W1**).
- Allokative Marktverzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungspreise für Anrufe zwischen Mobilfunknetzen sowie der Preisdiskriminierung von *On-Net*- und *Off-Net*-Anrufen (verzerrte Preisstrukturen) (**Wettbewerbsproblem W2**).
- *Foreclosure*-Strategien gegenüber kleinen Mobilbetreibern, insbesondere aber Markneueinsteigern (z.B. MVNO). Diese können sowohl durch nichtpreisliche Taktiken (Verweigerungs- bzw. Verzögerungsstrategien bei der Zusammenschaltung, ungerechtfertigte Konditionen oder inferiore Qualität) erfolgen als auch durch preisliche Taktiken, nämlich überhöhte Terminierungspreise und starke Preisdiskriminierung von *On-Net*- und *Off-Net*-Anrufen (Praktizierung von *Margin*

Squeeze). Damit in Zusammenhang steht die Gefahr der Übertragung von Marktmacht auf die Endkundenebene. Dieses Wettbewerbsproblem ist vor allem im Zusammenhang mit dem Markteintritt neuer Anbieter relevant (**Wettbewerbsproblem W3**).

- o *Wettbewerbsverzerrungen* zu Gunsten von Mobilbetreibern und zum Nachteil von Festnetzbetreibern, dort wo sich Geschäftsfelder überschneiden (Fest-Mobil-Konvergenz, Erhöhung der Substitution zwischen Fest- und Mobilfunknetzen). Daraus resultierend, die Gefahr der Marktmachtübertragung auf Festnetzmärkte und konvergente Märkte bzw. die Gefahr von *Foreclosure-Strategien* gegenüber Festnetzbetreibern (**Wettbewerbsproblem W4**).

Fazit: Die allokativen Wettbewerbsverzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungspreise für Anrufe von (in- und ausländischen) Fest- und Mobilfunknetzen in die inländischen Mobilfunknetze stellen in der Auffassung des AK die bedeutendsten Wettbewerbsprobleme dar.

8 Gesamtbewertung: Kein wirksamer Wettbewerb

Auf den betreiberindividuellen Märkten für Terminierung in die Mobiltelefonnetze der TLI, Salt und Swisscom herrscht somit aus wirtschaftlicher Sicht kein (selbsttragender) Wettbewerb und diese Betreiber sind demzufolge – im Sinne der Gleichsetzungstheorie – aufgrund folgender Erwägungen als jeweils allein marktmächtige Unternehmen im Sinn von Art. 22 Abs. 1 KomG zu bezeichnen:

- o Bei den Märkten der Terminierung im Mobiltelefonnetz jedes der genannten Betreiber handelt es sich um resistente Monopolmärkte, auf denen die **Markteintrittsbarrieren unüberwindbar** sind, **potenzieller Wettbewerb ausgeschlossen** ist und der jeweilige **Marktanteil bei 100%** liegt.
- o Die Wettbewerbsanalyse in Kapitel 7 zeigt, dass jeder der genannten Betreiber bei freier Preissetzung klare Anreize hat, die Mobilterminierungspreise über das (fiktive) Wettbewerbsniveau zu setzen, d.h. **überhöhte Preise** zu verrechnen.
- o Die detaillierte Analyse der **Gegenmacht von Nachfragern auf der Vorleistungsebene** hat gezeigt, dass selbst etablierte Nachfrager (andere Mobil- und Festnetzbetreiber) über keine Nachfragemacht verfügen, da es keine Alternative zum Bezug der Terminierungsleistung von einem bestimmten Betreiber gibt. Die Drohung, die Zusammenschaltung zu verweigern, ist aufgrund der Zusammenschaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 1 KomG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 VKND unglaublich. Auch eine wechselseitige Einigung auf ein effizientes Preisniveau ist nicht zu erwarten bzw. kann am Markt nicht beobachtet werden.
- o Die Analyse der **Nachfragemacht auf der Endkundenebene** hat gezeigt, dass es selbst dem Angerufenen, der die – im Zusammenhang mit Nachfragemacht – wohl wesentlichste Option zur Durchsetzung von Nachfrageinteressen zur Hand hätte, nämlich zu einem anderen Netzbetreiber mit niedrigeren Terminierungspreisen zu wechseln, nicht möglich sein wird, niedrigere Terminierungspreise durchzusetzen, und

dass es für den Nachfrager wie auch für den betreffenden Mobilbetreiber günstiger, rationaler und wirksamer ist, alternative Lösungen zu finden.

Der Anrufer auf der Endkundenebene wiederum hat weder Alternativen (er kann das Gespräch zu einem bestimmten Teilnehmer nicht durch einen anderen Anruf in ein anderes Netz substituieren), noch kann und wird der terminierende Mobilbetreiber mit ihm über Terminierungspreise verhandeln.

Im Ergebnis heisst das, dass auch die Endkunden über keine Nachfragemacht verfügen.

- o Ein **internationaler Preisvergleich** der Terminierungspreise in Europa zeigt (siehe nachfolgend Kapitel 10.2), dass die Terminierungspreise der TLI, der Salt und der Swisscom, um ein Vielfaches höher sind als das europäische Durchschnittsniveau und folglich in Anbetracht der aufgezeigten Wettbewerbsprobleme davon auszugehen ist, dass sie auch deutlich höher sind als die langfristigen inkrementellen Kosten der effizienten Bereitstellung der Terminierungsleistung. Es muss daher angenommen werden, dass die liechtensteinischen Mobilbetreiber ihre Marktmacht zur Setzung überhöhter Terminierungspreise nutzen, die deutlich über dem kosteneffizienten Niveau liegen.
- o Der Grund für die Monopolstellung und Ursache für Marktfehler sind insbesondere zwei strukturelle Besonderheiten der Terminierungsleistung:
 - (1) Die Terminierungsleistung zu einem bestimmten mobilen Endgerät (Teilnehmer) ist eine **Monopolleistung** und kann durch keinen anderen Betreiber als denjenigen, bei dem die SIM-Karte freigeschaltet ist (der Teilnehmer subskribiert ist), erbracht werden.
 - (2) Die gesamten Kosten eines Gesprächs zu einem Mobilfunkteilnehmer (Originierung, Transit und Terminierung) trägt der rufende Teilnehmer. Dem gerufenen Teilnehmer fallen keine Kosten an. Dieses, als *Calling-Party-Pays-Prinzip* bezeichnete Tarifsysteem, ist verantwortlich für folgende **Externalität**: Die Entscheidung, über welches Netz Gespräche zugestellt werden (und somit auch was die Terminierung kostet) trifft der gerufene Teilnehmer, die Kosten aber trägt der rufende Teilnehmer. Der Terminierungsanbieter kann somit den Terminierungspreis erhöhen, ohne disziplinierende Massnahmen seiner Teilnehmer befürchten zu müssen.

Exakt dieses überhöhte „Monopolpreisniveau“ ist bei der Zusammenschaltung mit den Mobilbetreibern zu erwarten; im Zentrum der Preissetzung steht das Kalkül, die Profite aus der Zusammenschaltung zu maximieren. Die überhöhten Preise insbesondere für Fest-Mobil-Anrufe aber auch für Anrufe aus dem Ausland und aus inländischen Mobilfunknetzen haben Wohlfahrtsverluste in Form allokativer Verzerrungen – ein Marktergebnis mit zu geringen Mengen bei zu hohen Preisen – zur Folge. Die hierdurch induzierten

wohlfahrtsökonomischen Verluste werden auch durch die Europäische Kommission explizit⁵² unter Verweis auf eine stark negative Korrelation zwischen hohen Mobilterminierungspreisen und reduzierten Gesprächsvolumen empirisch feststellt: Höhere Terminierungspreise führen zu höheren Endkundengesprächspreisen und geringeren Gesprächsvolumina. Insofern die überhöhten Margen im Mobilfunkendkundenwettbewerb verzehrt werden, findet zusätzlich eine Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzkunden statt.

Bei der Zusammenschaltung mit anderen Mobilbetreibern stehen zwei andere Faktoren im Zentrum des Kalküls: Kollusion und Exklusion. Kollusion hat wegen der in Liechtenstein verwendeten Tarifsysteme keine nennenswerte Bedeutung. Eine potenzielle Bedeutung hat allerdings die Zusammenschaltung als *Foreclosure*-Instrument (Verzögerung der Zusammenschaltung, das Setzen prohibitiv hoher Preise, *On-/Off-Net*-Diskriminierung) gegenüber kleinen oder neuen in den Markt eintretenden Betreibern.

Sofern es Überschneidungsbereiche zwischen den Geschäftsmodellen von Festnetz- und Mobilbetreiber gibt (Fest-Mobilkonvergenz), sind unregulierte Terminierungspreise geeignet, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Fest- und Mobilfunknetzen zu verursachen. Die Subventionierung von Mobilfunkendkundenpreisen durch überhöhte Fest-Mobil-Terminierungspreise verstärkt/ beschleunigt die Substitution von Festnetz- durch Mobilfunkleistungen. Dies wird noch intensiviert durch eine ausgeprägte *On-Net-/Off-Net*-Preisdiskriminierung sowie durch spezifische Bündel, die es Mobilbetreibern erlauben, in die Kerngeschäftsbereiche von Festnetzbetreibern vorzudringen.

Bei Abwesenheit von Regulierung erwartet das AK somit die in Kap. 7.6 beschriebenen Wettbewerbsprobleme in Zusammenhang mit der Terminierungsleistung in die Netze der genannten Mobilbetreiber, wobei das Problem zu hoher Terminierungspreise das wesentlichste durch Massnahmen der Sonderregulierung zu behebende Problem darstellt.

⁵² Vgl. *Staff Working Document* zum 14. Bericht, SEC(2009)376, Vol. 1, S. 19f.

9 Regulierungsinstrumente

9.1 Regulierungsinstrumente nach KomG

Gemäss Art. 20 KomG hat das AK die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die negativen Folgen fehlenden wirksamen Wettbewerbs in den elektronischen Kommunikationsmärkten zu beseitigen oder zu vermindern. Es verpflichtet marktmächtige Betreiber - in Übereinstimmung mit Art. 23 KomG i.V.m. Art. 34 bis 42 VKND - zu diesem Zweck zu einer oder mehreren der folgenden Massnahmen der Sonderregulierung:⁵³

- o Gleichbehandlungsverpflichtung (Art. 34 VKND);
- o Transparenzverpflichtung (Art. 35 VKND);
- o Getrennte Buchführung (Art. 36 VKND);
- o Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen (Art. 37 VKND);
- o Preiskontrolle und Kostenrechnung für den Zugang (Art. 38 VKND);

Die Regulierungsbehörde kann gestützt auf Art. 43 VKND auch andere als die in den Art. 34 bis 42 VKND festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Zugang auferlegen. Das sind entweder Verpflichtungen auf der Endkundenebene oder bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände Verpflichtungen, die nicht im KomG genannt sind. Bei den identifizierten Wettbewerbsproblemen handelt es sich der Ursache nach eindeutig um Probleme der Vorleistungsebene. Die Anwendung von Massnahmen auf der Endkundenebene wäre daher nicht sinnvoll.

9.2 Prinzipien für die Anwendung von Regulierungsinstrumenten

Bei der Wettbewerbsregulierung hat das AK bezüglich der Auferlegung von Regulierungsinstrumenten (Massnahmen der Sonderregulierung) die Regulierungsziele gemäss Art. 1 Abs. 2 KomG sowie die Grundsätze des Art. 5 Abs. 2 KomG zu berücksichtigen.

Verhältnismässigkeitsprinzip

Wie auch in den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Rechtsrahmens festgelegt (Art. 8 Abs. 1 Rahmenrichtlinie, Art. 8 Abs. 4 Zugangsrichtlinie und Art. 17 Abs. 2 Universaldienstrichtlinie), wird ausdrücklich auf das zu beachtende Verhältnismässigkeitsprinzip hingewiesen. Art. 33 VKND bestimmt in expliziter Ausgestaltung

⁵³ Da die Regulierungsverpflichtungen nach Art. 39, 41 und Art. 42 VKND nur aufgrund von Wettbewerbsproblemen in Endkundenmärkten aufzuerlegen sind und Art. 40 VKND sich auf den Mietleitungsmarkt bezieht, bleiben Art. 34 bis Art. 38 VKND als die hier einschlägigen potenziellen Regulierungsinstrumente.

des allgemeinen Verwaltungsprinzips der Verhältnismässigkeit, dass Massnahmen der Sonderregulierung der Art des auftretenden Problems entsprechen und unter Berücksichtigung der Regulierungsgrundsätze nach Art. 5 Abs. 2 KomG angemessen und gerechtfertigt sein müssen.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip besagt, dass die Mittel, die zur Erreichung eines bestimmten Zwecks eingesetzt werden, nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung dieses Zwecks angemessen und erforderlich ist. Damit eine Massnahme der Regulierungsbehörde mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar ist, muss somit erstens ein berechtigtes, in Art. 1 KomG (bzw. dessen EWR-rechtlichen Grundlagen) normiertes Ziel verfolgt werden. Die Massnahme, die zur Erreichung dieses Ziels eingesetzt wird, muss zweitens zur Zielerreichung notwendig sein. Sie darf aber drittens keine unzumutbare Belastung des betroffenen Betreibers darstellen. Bei der ergriffenen Massnahme soll es sich daher um das Minimum handeln, was zur Erreichung des in Frage stehenden Ziels erforderlich ist.

9.3 Auswahl und Bewertung der Regulierungsinstrumente

9.3.1 Zur Auswahl von Regulierungsinstrumenten

Die betreiberindividuellen Terminierungsmärkte sind – und bleiben auch bei Markteintritt eines weiteren Mobilfunkanbieters – resistente Monopolmärkte, so dass das primäre Ziel der Auferlegung von Regulierungsinstrumenten nicht die Förderung von Wettbewerb auf den Terminierungsmärkten selbst sein kann, sondern die Beseitigung der in der Marktanalyse identifizierten Wettbewerbsprobleme mit ihren nachteiligen Auswirkungen für den Wettbewerb auf den nachgelagerten Märkten, insbesondere aber für die Endnutzer.

Alle in Abschnitt 7.6 identifizierten Wettbewerbsprobleme stehen in einem engen Zusammenhang mit überhöhten Terminierungspreisen. Insbesondere die allokativen Verzerrungen W1 und W2 sind unmittelbares Ergebnis überhöhter Preise. Ein Regulierungsinstrument ist daher primär dann „effektiv“, wenn es den Preis hinreichend beeinflussen kann. Nur wenn sichergestellt werden kann, dass der Preis für Terminierung nahe an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung liegt, treten keine allokativen Verzerrungen mehr auf und die Wettbewerbsprobleme W1 und W2 können als beseitigt gelten. Die Wettbewerbsprobleme W3 und W4 (*Foreclosure*-Strategien bzw. Marktmachtübertragung) haben sowohl eine „preisliche“ wie eine „nicht preisliche“ Komponente. Marktmachtübertragung kann beispielsweise durch die Praktizierung eines *Margin Squeeze* erfolgen.

Dem marktbeherrschenden Unternehmen stehen neben dem Preis auch eine Reihe anderer Instrumente zur Verfügung, um den Wettbewerb einzuschränken und Marktmacht zu übertragen. So könnte es seinen Mitbewerbern am nachgelagerten Markt das Produkt Terminierung in einer schlechteren Qualität zur Verfügung stellen, den Zugang zu bestimmten notwendigen Informationen verwehren, die Zusammenschaltung verweigern bzw. verzögern oder unangemessene Vertragsbedingungen festlegen und damit die Kosten des Mitbewerbers erhöhen. Insbesondere dann, wenn ein kostenorientierter Zugangspreis

festgelegt wird, ist davon auszugehen, dass das marktmächtige Unternehmen versuchen wird, seine Gewinne bzw. Wettbewerbsvorteile durch solche „nichtpreisliche“ Verhaltensweisen zu erhöhen. Dies ist relevant in Zusammenhang mit dem *Foreclosure*-Problem W3. In der Folge wird bei der Beurteilung der Regulierungsinstrumente zwischen „preislichen“ und „nichtpreislichen“ Aspekten der identifizierten Wettbewerbsprobleme differenziert.

9.3.2 Transparenzverpflichtung

Grundsätzlicher Zweck einer Transparenzverpflichtung gemäss Art. 35 VKND ist es, die vertikale Markttransparenz (zwischen Anbietern und Nachfragern) zu verbessern und damit Transaktionskosten (z.B. Suchkosten) zu senken bzw. den (Preis-) Wettbewerb zu intensivieren. Nur wenn die Nachfrager der (Vor-) Leistung hinreichend über alternative Angebote (Preise) informiert sind, können Wettbewerbskräfte wirksam werden.⁵⁴ Die ökonomische Theorie zeigt, dass auf Märkten mit imperfekten Informationen (z.B. Informationsasymmetrien) ineffiziente Marktergebnisse nicht auszuschliessen sind. Die wettbewerbsfördernde Wirkung einer Stärkung der Markttransparenz lässt sich aber nicht nur auf den Parameter Preis reduzieren. Insbesondere dann, wenn eine Zugangspreisregulierung existiert und Unternehmen einen Anreiz haben auf „nichtpreisliche“ Aktionsparameter auszuweichen, kann die Transparenzverpflichtung in Zusammenhang mit anderen Verpflichtungen wie z.B. der Gleichbehandlungsverpflichtung (in Form eines Standardzusammenschaltungsangebots) ein wirkungsvolles Instrument sein, um solche „nichtpreislichen“ Taktiken zu erschweren.

Darüber hinaus kann die Transparenzverpflichtung eingesetzt werden, um die Regulierungsbehörde bei der Überwachung (möglichen) wettbewerbswidrigen Verhaltens zu unterstützen.

Für die Beurteilung der Effektivität dieses Instruments ist die Frage zu stellen, ob die Transparenzverpflichtung (alleine) einen Einfluss auf die Verhaltensparameter eines marktbeherrschenden Unternehmens, insbesondere aber auf den Preis hat und wenn ja, welchen. Die erste Frage ist mit nein zu beantworten. Eine notwendige Voraussetzung dafür wäre, dass ein Nachfrager auf der Vorleistungsebene die Leistung von mehr als einem Anbieter beziehen kann: Nur dann, wenn zumindest ein Substitut existiert, kann sich – unterstützt durch eine verbesserte Markttransparenz – (Preis-) Wettbewerb entwickeln. Das ist bei der Monopoleistung Mobilterminierung jedoch nicht der Fall, sodass eine Transparenzverpflichtung (auf der Vorleistungsebene) alleine nicht geeignet ist, um den identifizierten Wettbewerbsproblemen (insbesondere aber dem Problem überhöhter Preise) zu begegnen.

⁵⁴ Die wettbewerbliche Wirkung der vertikalen Markttransparenz ist, im Gegensatz zur horizontalen Transparenz, eindeutig positiv.

Vor diesem Hintergrund ist die Transparenzverpflichtung primär als Hilfsinstrument für andere Verpflichtungen zu sehen. Für den vorliegenden Zusammenhang relevant ist dabei vor allem die Unterstützung der Gleichbehandlungsverpflichtung. Um eine solche effektiv zu gestalten, ist es erforderlich, dass die Nachfrager hinreichend Informationen auf einfachem Weg (wie etwa über eine Homepage) über jene Faktoren beziehen können, die potenziell zur Diskriminierung herangezogen werden könnten. Im Bereich der Telekommunikationsregulierung hat sich dabei das Instrument der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots etabliert. Dieses Instrument ist in Art. 34 Abs. 3 VKND als mögliche Verpflichtung in Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsgebot normiert und wird daher auch im Kapitel zur Gleichbehandlungsverpflichtung (Kapitel 9.3.5) erörtert.

Ein Standardangebot für Dienste, die wiederholt nachgefragt werden (wie die Zusammenschaltungsleistung Terminierung), ist insbesondere deshalb sinnvoll, da (ein Grossteil der) Transaktionskosten im Rahmen von Zusammenschungsverhandlungen entfallen können. Neu in den Markt eintretende Betreiber wie auch neue Nachfrager (z.B. aus dem Ausland) können sich darüber hinaus einfach und rasch über die aktuelle Situation betreffend die Zusammenschaltung (mit einzelnen Betreibern) informieren. Mögliche Verzögerungstaktiken von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht werden damit ebenso effektiv verhindert wie die Möglichkeit der gänzlichen Verhinderung von Markteintritten.

Fazit: Die Transparenzverpflichtung, in Gestalt eines Standardangebotes ist notwendig um die identifizierten Wettbewerbsprobleme zu beseitigen. Das Instrument dient als Hilfsinstrument im Zusammenspiel mit anderen Verpflichtungen, wie etwa der Gleichbehandlungsverpflichtung.

9.3.3 Getrennte Buchführung

Das Instrument der getrennten Buchführung (Art. 36 VKND) dient dazu, innerbetriebliche Aufwendungen, Kosten und Erlöse zwischen unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen für die Regulierungsbehörde transparent zu machen, um so ggf. Quersubventionierung und Diskriminierung zwischen interner Bereitstellung (interner Transferpreis) und externem Verkauf (für die Regulierungsbehörde) erkennbar zu machen. Getrennte Buchführung alleine, wie auch in Kombination mit der Transparenzverpflichtung, ist nicht geeignet, die identifizierten Wettbewerbsprobleme zu beheben. Analog zur Transparenzverpflichtung ist auch hier die Frage, ob die Verpflichtung zur getrennten Buchführung alleine (bzw. in Verbindung mit einer Transparenzverpflichtung) einen Einfluss auf die Verhaltensparameter eines marktbeherrschenden Unternehmens auf seinem betreiber-individuellen Terminierungsmarkt, insbesondere aber auf den Preis hat, mit nein zu beantworten. Das Instrument der getrennten Buchführung ist daher primär als Ergänzung zu anderen Instrumenten, wie der Nichtdiskriminierungsverpflichtung (siehe weiter unten) oder der Preiskontrolle (zur Erhebung von Kostendaten) zu sehen.

Fazit: Das Instrument der getrennten Buchführung alleine bzw. in Zusammenspiel mit der Transparenzverpflichtung ist nicht geeignet die identifizierten Wettbewerbsprobleme zu beseitigen.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Weiteren eine Verpflichtung zur Kostenorientierung der Mobilterminierungspreise gestützt auf ein grössenverträgliches *Benchmarking*-Verfahren zur Anwendung gelangen soll und nicht etwa gestützt auf die Erstellung eines (sehr aufwändigen) pure BU LRIC Kostenrechnungssystems, ist die Auferlegung einer Verpflichtung zur getrennten Buchführung nicht angezeigt.

9.3.4 Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen

Grundsätzlicher Zweck einer Zugangsverpflichtung (Art. 37 VKND) ist es, die Verweigerung des Zugangs/der Zusammenschaltung zu verhindern und – wenn eine bestimmte Zugangsvariante noch nicht existiert – die Bedingungen des Zugangs/der Zusammenschaltung (das Vorleistungsprodukt) zu spezifizieren. Zu diesem Zweck enthält Art. 37 VKND detaillierte Bestimmungen darüber, welche Verpflichtungen bezüglich Zugang einem Unternehmen auferlegt werden können (technische Schnittstellen, Kollokation, etc.). Die Zugangsverpflichtung ist ein wirksames Instrument, um die generelle Verweigerung der Zusammenschaltung abzustellen bzw. um nichtpreisliche wettbewerbswidrige Praktiken zu verhindern, und sollte daher (vor dem Hintergrund des *Foreclosure*-Problems W3 und ggf. W4) auferlegt werden.

Eine solche Verpflichtung ist schon alleine wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Zusammenschaltung (Sicherstellung der *Any-to-any*-Erreichbarkeit) als verhältnismässig zu betrachten. Gerade im Bereich der Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen überwiegen – nicht zuletzt auf Grund der Existenz von Netzwerkexternalitäten⁵⁵ – klar die Effizienzgewinne durch Interoperabilität. Zwar ist bei Vorliegen hoher Netzwerkeffekte, wie das im Bereich der Telekommunikation der Fall ist, in der Regel davon auszugehen, dass alle Betreiber ein Interesse daran haben, ihren Kunden Zugang zum jeweils anderen Netz zu eröffnen. Allerdings kann Nichtkompatibilität (Verweigerung der Zusammenschaltung) auch als strategisches Instrument zur Beschränkung von Wettbewerb gegenüber kleineren und neu in den Markt eintretenden Betreibern (z.B. MVNO) eingesetzt werden. Die Gefahr von *Foreclosure*-Strategien – deren extremste Form die Zugangsverweigerung ist – gegenüber Neueinsteigern wurde auch in der Wettbewerbsanalyse als potenzielles Problem identifiziert (Wettbewerbsproblem W3). Solche *Foreclosure*-Strategien müssen sich nicht auf die Verweigerung der Zusammenschaltung beschränken, sie können auch in Form von Verzögerungstaktiken, inferiorer Qualität des Vorleistungsprodukts, Verweigerung des Zugangs zu Informationen und Vorsystemen etc. erfolgen. Wie bereits eingangs ausgeführt wurde, hat das marktbeherrschende Unternehmen einen (ökonomischen) Anreiz zu „nichtpreislichen“ wettbewerbswidrigen Praktiken, wenn es einer Zugangspreisregulierung (Zugangsverpflichtung und Preisregulierung) unterliegt. In diesem Fall wird das marktbeherrschende Unternehmen versuchen, die Marktposition bzw. die Kosten

⁵⁵ Netzwerkeffekte liegen vor, wenn der Nutzen für den einzelnen Endkunden mit der Grösse des Netzwerks (Zahl der Teilnehmer) steigt. Der Nutzen eines Telekommunikationsnetzes mit nur einem Teilnehmer ist praktisch Null.

(potenzieller) Mitbewerber auf nachgelagerten Märkten durch „nichtpreisliche“ Strategien negativ zu beeinflussen. Aus diesem Grund sehen die Bestimmungen des Art. 37 VKND vor, dass die Regulierungsbehörde spezifische Zugangsverpflichtungen auferlegen kann, die dazu dienen, das Vorleistungsprodukt hinreichend „brauchbar“ für die Nachfrager zu spezifizieren, um so nichtpreisliche Taktiken zu unterbinden.

Fazit: Vor dem Hintergrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Zusammenschaltung ist eine Verpflichtung zur Zusammenschaltung jedenfalls als verhältnismässig zu betrachten.

Da die allgemeine Zusammenschaltungsverpflichtung der Art. 26 KomG und Art. 44 ff. VKND grundsätzlich jeden Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes trifft, kann die weitere Abwägung der Verhältnismässigkeit dieser Verpflichtung in den Hintergrund treten: Es ist davon auszugehen, dass eine allgemeine rechtliche Bestimmung, die sich auf einen weiten Adressatenkreis richtet, grundsätzlich verhältnismässig ist und im öffentlichen Interesse steht. Die genaue Ausgestaltung der Zusammenschaltungsverpflichtung wird im Standardangebot bestimmt.

9.3.5 Gleichbehandlungsverpflichtung

Die Gleichbehandlungsverpflichtung gemäss Art. 34 VKND dient dazu, die Diskriminierung zwischen unterschiedlichen Abnehmern einer Leistung zu verhindern. Im vorliegenden Kontext zu unterscheiden ist zwischen:

- o Diskriminierung in Bezug auf den Parameter Preis (Preisdiskriminierung);
- o Diskriminierung in Bezug auf andere Parameter als den Preis (Qualitätsdiskriminierung).

9.3.5.1 Qualitätsdiskriminierung

Wie bereits in Kapitel 9.3.4 zur Zugangsverpflichtung ausgeführt hat das marktbeherrschende Unternehmen – vor allem wenn eine Zugangspreisregulierung existiert – einen (ökonomischen) Anreiz zu „nichtpreislichen“ wettbewerbswidrigen (Diskriminierungs-) Praktiken (Wettbewerbsprobleme W3 und W4). Eine Verpflichtung, die geeignet ist, einer Reihe solcher „nichtpreislichen“ Wettbewerbsprobleme, insbesondere aber unterschiedlichen Formen der Qualitätsdiskriminierung, zu begegnen, ist die Gleichbehandlungsverpflichtung. Mit dieser Verpflichtung kann sichergestellt werden, dass das marktbeherrschende Unternehmen das Vorleistungsprodukt allen Abnehmern mit derselben Qualität anbietet wie sich selbst. Darüber hinaus kann eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes gemäss Art. 34 Abs. 3 VKND zur Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Zugangsverpflichtung auferlegt werden. Dies ist insbesondere bei relativ komplexen Produkten sinnvoll, da ohne ein solches Standardangebot – insbesondere für kleinere Nachfrager – signifikante Transaktionskosten im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen anfallen können.

Vor diesem Hintergrund sollte zur Sicherstellung der Effektivität der Regulierung grundsätzlich eine Gleichbehandlungsverpflichtung (sowohl internes wie externes Diskriminierungsverbot) unterstützt durch eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes über eine Homepage (Transparenzverpflichtung) auferlegt werden. Der

Vorteil einer solchen Verpflichtung liegt neben der effektiven Beseitigung von Diskriminierungspraktiken auch in der Reduktion von Transaktionskosten (insbesondere für kleinere Nachfrager).

Dieser Vorteil kann jedoch tatsächlich erst dann erreicht werden, wenn das marktbeherrschende Unternehmen nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens ihr Standardangebot veröffentlicht. Aufgrund der Länge des Genehmigungsprozesses⁵⁶ wird das AK die Genehmigung der Zusammenschaltungsangebote im Anschluss zum gegenständlichen Verfahren durchführen. Somit legt das AK im gegenständlichen Verfahren erst die preisliche Komponente der Gleichbehandlung in Zusammenhang mit der Verpflichtung zu kostenorientierten Preisen konkret fest. Die Verpflichtung zur Gleichbehandlung in Bezug auf die Qualität wird in einem Anschlussverfahren operationalisiert. Um im Anschlussverfahren durch ein ressourcenschonendes und effizientes Vorgehen in kurzer Zeit die Standardangebote der regulierten Unternehmen genehmigen zu können, wird das AK mit einer Mustervorlage die inhaltlichen Vorgaben zu den Standardangeboten machen und die Betreiber verpflichten, die zu genehmigenden Standardangebote auf Grundlage der Mustervorlage zu erstellen.

9.3.5.2 Preisdiskriminierung

Die Nichtdiskriminierungsverpflichtung ist auch in Bezug auf den Parameter Preis zu beurteilen. In Zusammenhang mit der Preisdiskriminierung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Der marktbeherrschende Mobilbetreiber diskriminiert zwischen unterschiedlichen Festnetzbetreibern;
- b) Der marktbeherrschende Mobilbetreiber diskriminiert zwischen unterschiedlichen Mobilbetreibern;
- c) Der marktbeherrschende Mobilbetreiber diskriminiert zwischen Festnetzbetreibern und Mobilbetreibern;
- d) Der marktbeherrschende Mobilbetreiber diskriminiert zwischen sich und anderen Abnehmern der Leistung (Festnetzbetreiber und Mobilbetreiber).

Das externe (Preis-) Diskriminierungsverbot (Fälle a bis c) alleine bzw. in Zusammenspiel mit den vorher untersuchten Massnahmen ist allerdings nicht geeignet, die allokativen Verzerrungen (vgl. Wettbewerbsprobleme W1 und W2) zu beseitigen, da durch eine solche Verpflichtung der Preissetzungsspielraum des marktbeherrschenden Unternehmens nicht eingeschränkt wird. Eine solche Verpflichtung gewährleistet lediglich, dass alle Abnehmer die Leistung zum selben (u.U. überhöhten) Preis beziehen und damit die Chancengleichheit für den Wettbewerb auf den jeweiligen Endkundenmärkten garantiert ist.

⁵⁶ Dauer für Erstellung des Standardangebots und Prüfung durch das AK sowie allfällige zusätzliche Bearbeitungsdauer aufgrund von Überarbeitungsarbeiten bei nicht genehmigungsfähigen Bestimmungen

Fazit: Mittels einer Gleichbehandlungsverpflichtung kann sichergestellt werden, dass die (Vor-) Leistung allen Abnehmern zu denselben Konditionen angeboten wird. Eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung in Bezug auf nichtpreisliche Parameter (Qualitätsdiskriminierung) bzw. eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardzusammenschaltungsangebots ist ein Instrument gegen „nichtpreisliche“ wettbewerbswidrige Strategien eines marktbeherrschenden Unternehmens, die insbesondere dann zu erwarten sind, wenn diesem Unternehmen eine Zugangspreisregulierung auferlegt wird. Eine solche Verpflichtung ist jedenfalls erforderlich um mögliche „nichtpreisliche“ wettbewerbswidrige Strategien abzustellen.

9.3.6 Preisfestsetzung - Kostenrechnung und Benchmarking

Art. 38 VKND sieht vor, dass das AK marktmächtigen Betreibern Verpflichtungen bezüglich Preiskontrolle und Kostenrechnung auferlegen kann. Das AK kann dem Betreiber ein von dessen Kostenrechnung unabhängiges Kostenrechnungssystem auferlegen.

Art. 13 der Zugangsrichtlinie hält die Regulierungsbehörden an, Massnahmen betreffend Kostenrechnung und Preiskontrolle so zu gestalten, dass diese der Förderung von Effizienz und nachhaltigem Wettbewerb dienen und die Interessen der Endverbraucher maximieren.

Wird einem marktmächtigen Unternehmen in Übereinstimmung mit Art. 38 VKND eine Verpflichtung zur Orientierung seiner Terminierungspreise an den Kosten einer effizienten Leistungserbringung unter Einschluss einer angemessenen Investitionsrendite auferlegt, so stellt sich die Frage, nach welchem Verfahren die Kostenorientierung der Preise festgelegt bzw. überprüft werden soll. Eine Reihe von Regulierungsbehörden im EWR verwenden von den Betreibern unabhängige Kostenrechnungssysteme nach dem bereits oben erwähnten Prinzip der pure BU LRIC (*pure Bottom-up Long Run Incremental Cost*). Dieses Kostenrechnungsverfahren wird von der ESA (wie auch von der Europäischen Kommission) in ihrer Empfehlung über die Berechnung von Terminierungspreisen vorgeschrieben.⁵⁷

Obwohl pure BU LRIC basierte Kostenrechnungssysteme eine Reihe von Vorzügen aufweisen, sind sie auch mit zahlreichen Nachteilen behaftet. Die grössten Nachteile sind insbesondere der mit der Ausführung eines solchen Kostenrechnungsmodells einhergehende, sehr hohe zeitliche, personelle wie auch kostenmässige Aufwand, sowohl für den betroffenen Betreiber wie auch für die Regulierungsbehörde. Überdies muss bei deren Anwendung mit einem beträchtlichen Zeitablauf vor Festlegung der Terminierungspreise gerechnet werden. Die vorstehend genannten Nachteile sind im besonderen Kontext der Kleinheit der Verhältnisse in Liechtenstein noch viel ausgeprägter und stehen nach Auffassung des AK in einem klaren Missverhältnis zur Grösse des Marktes, der Betreiber und der Regulierungsbehörde. In

⁵⁷ Vgl. Empfehlung 2009/396/EG der Europäischen Kommission vom 7. Mai 2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU, ABl. L 124, 20.5.2009, S. 67.

diesem Kontext zeichnen sich andere Methoden der Festsetzung kostenorientierter Preise und namentlich das *Benchmarking* mit grossen Vorteilen aus.

Art. 38 Abs. 2, letzter Satz, VKND sieht vor, dass das AK für die Festlegung kostenorientierter Preise auch Preise berücksichtigen kann, die auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten gelten. Diese vergleichende, internationale Methodik der Festlegung von Preisen ist das *Benchmarking*. Als grösste Vorteile der Anwendung dieser Methodik sind die geringe Eingriffsintensivität für die betroffenen Unternehmen, der geringe damit verbundene Ressourceneinsatz, die zeitliche schnelle Festlegung der Terminierungspreise sowie deren Transparenz und Verlässlichkeit zu nennen.

In der Terminierungsempfehlung 2011 empfiehlt die ESA insbesondere, dass die nationalen Regulierungsbehörden bis zum 31. Dezember 2012 kosteneffiziente Terminierungspreise anordnen und zu diesem Zweck ein pure BU LRIC Kostenrechnungsmodell einführen. In Fällen, in denen es für knapp ausgestattete nationale Regulierungsbehörden objektiv unverhältnismässig wäre, die empfohlene Kostenrechnungsmethode nach diesem Zeitpunkt anzuwenden, kann sie eine alternative Methode bis zum Zeitpunkt der Überprüfung der Empfehlung weiter anwenden. Dies unter der Voraussetzung, dass das Ergebnis der alternativen Methode die durchschnittlichen Preise nicht übersteigt, die von den nationalen Regulierungsbehörden, die die von der ESA empfohlene Kostenrechnungsmethode anwenden, festgelegt wurden.

Das AK ist der Ansicht, dass die für die Einführung eines pure BU LRIC Kostenrechnungsmodells erforderlichen Mittel dem sehr kleinen AK derzeit und in absehbarer Zukunft nicht zur Verfügung stehen und die Anwendung der empfohlenen Methode daher objektiv unverhältnismässig wäre. Es beabsichtigt daher, von der in der Empfehlung für eben diese Fälle vorgesehenen Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und wie in der vorliegenden Marktanalyse beschrieben bis auf weiteres *Benchmarking* als alternative Methode zur Anwendung zu bringen.

Aus den vorstehenden Gründen ist es in der Auffassung des AK angezeigt, internationales *Benchmarking* als bevorzugte Methodik zur Festsetzung kostenorientierter Mobilterminierungspreise in Liechtenstein zu verwenden.

Fazit: In Anbetracht des hohen Zeit- und Kostenaufwandes für die Erstellung eines von den Betreibern unabhängigen Kostenrechnungssystems, etwa eines *pure BU LRIC* Modells, erachtet es das AK als unangemessen, die Kostenorientierung der Terminierungspreise an einem solchen System vorzunehmen. Geeigneter, schneller, kostengünstiger und am wenigsten eingriffsintensiv ist die Methode des internationalen *Benchmarking* zur Festsetzung kostenorientierter Terminierungspreise, unter Berücksichtigung der in der Terminierungsempfehlung 2011 der ESA gegebenen Vorschrift für alternative Methoden.

9.4 Fazit - Regulierungsinstrumente

Das AK erachtet es daher zur Behebung der auf den betreiberindividuellen Mobilterminierungsmärkten der TLI, der Salt und der Swisscom festgestellten Wettbewerbsprobleme als erforderlich und angemessen, diesen gestützt auf Art. 23 Abs. 1 KomG die folgenden Massnahmen der Sonderregulierung aufzuerlegen:

- o Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs (direkte oder indirekte Zusammenschaltung) zum öffentlichen Mobiltelefonnetz des Betreibers zur Terminierung von Sprachanrufen gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 37 Abs. 1 VKND;
- o Gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 38 VKND die Verpflichtung der Betreiber zur Orientierung ihrer Terminierungspreise an den langfristigen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers, basierend auf einem internationalen *Benchmarking* der Terminierungspreise;
- o Externe Gleichbehandlungsverpflichtung in Bezug auf den Preis der Zusammenschaltung mit dem Betreiber zur Terminierung von Sprachanrufen sowie eine interne und externe Gleichbehandlungsverpflichtung in Bezug auf die Qualität der Zusammenschaltung gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 34 VKND;
- o Transparenzverpflichtung gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 35 VKND: Verpflichtung zur Veröffentlichung und Aktualisierung eines Standardzusammenschaltungsangebots auf der Webseite des Betreibers, das die notwendigen technischen, betrieblichen und preislichen Elemente umfasst.

Im gegenständlichen Verfahren werden somit keine anderen als die im KomG genannten Verpflichtungen untersucht, da nach Einschätzung des AK weder aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die den Einsatz anderer Verpflichtungen rechtfertigen würden, noch andere Instrumente zur Verfügung stehen, die geeignet sind, die identifizierten Wettbewerbsprobleme zu beseitigen und die angemessener wären.⁵⁸

Art. 33 VKND bestimmt in expliziter Ausgestaltung des allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips, dass Massnahmen der Sonderregulierung der Art des auftretenden Problems entsprechen und unter Berücksichtigung der Regulierungsgrundsätze nach Art. 5 Abs. 2 KomG angemessen und gerechtfertigt sein müssen.

Bei der Beurteilung der Frage der Verhältnismässigkeit der Massnahmen im engeren Sinne schliesslich ist deren Zumutbarkeit bzw. Eingriffsintensität zu erörtern. Insbesondere die Wahl von *Benchmarking* als Preissetzungsmechanismus stellt dies sicher.

⁵⁸ An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass es aus theoretischer Sicht Massnahmen gibt, die ein gewisses Potenzial haben, den grundlegenden Marktfehler und damit die Monopolstellung in Zusammenhang mit der Terminierung zu beseitigen. Zu nennen sind hier eine Verpflichtung der Unternehmen zur Umstellung des Verrechnungsprinzips (*Calling-Party-Pays*-Prinzip auf ein *Receiving-Party-Pays*-Prinzip, etwa *Bill and Keep*) oder die Einführung von Endgeräten, die mehrere Vertragsbeziehungen (getrennt für Terminierung und Originierung) unterstützen (Multiple SIM-Karten). Nach Ansicht des Amtes sind diese Verpflichtungen im Vergleich zu den hier vorgeschlagenen unpraktikabel, wesentlich eingriffsintensiver und deren Gesamtauswirkungen auf den Sektor sehr zweifelhaft bzw. im nationalen Alleingang gar nicht durchzuführen. Die vorstehende Erwähnung ist daher als theoretisch zu bezeichnen.

Ebenso entlastet das AK die Betreiber in der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardzusammenschaltungsangebots, indem es für das zu genehmigende Zusammenschaltungsangebot eine Mustervorlage mit inhaltlichen Vorgaben zur Verfügung stellt. Auf diese Weise können die Betreiber die Anforderungen betreffend die notwendigen technischen, betrieblichen und preislichen Elemente für die Genehmigung einfach erkennen und somit anhand der Mustervorlage ihr Standardzusammenschaltungsangebot erstellen.

Die übrigen zu treffenden Massnahmen, namentlich die Auferlegung von Verpflichtungen zur Sicherstellung der Gleichbehandlung, der Transparenz und dem Zugang zu den Mobilfunknetzen zum Zwecke der Terminierung von Anrufen als solche stellen entweder *per se* geringe Eingriffe in die Privatautonomie eines Betreibers dar oder sind eine konkrete Ausgestaltung unabhängig bestehender, gesetzlicher Verpflichtungen, wie etwa derjenigen zur Sicherstellung der End-zu-End-Konnektivität. Die erörterten Regulierungsinstrumente sind die geringst möglichen Eingriffe, die Erforderlich sind, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme zu lösen.

10 Die Festlegung des Terminierungspreises

10.1 Die geltenden Mobilterminierungspreise in Liechtenstein

Die aktuelle Entwicklung der Mobilterminierungspreise in Liechtenstein stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der Terminierungspreise in Liechtenstein für alle Mobilfunknetzbetreiber	Rp. pro Minute
Regulierung M7, Entscheidung vom 28. Juli 2011	
ab 1. September 2011	20.00
ab 1. Januar 2012	12.00
ab 1. Juli 2012	10.00
ab 1. Januar 2013	7.65
Freiwillige betreiberseitige Anpassungen⁵⁹ aufgrund der Roam-like-at-Home Regulierung⁶⁰	
ab 1. Mai 2016	3.90
ab 1. Juni 2017	2.90

Tabelle 4: Die in Liechtenstein geltenden Mobilterminierungspreise in Rp. pro Minute [Quelle: AK]

In Liechtenstein kommen im Zusammenhang mit der Terminierung von Sprachanrufen keine *Peak/Off-peak*-Unterscheidung, *Weekend*-Tarife, *Call-Set-up*-Preise oder anderartige Aufschläge zur Anwendung. Die Preise sind einheitlich, unabhängig davon, ob der Anruf innerhalb oder ausserhalb des EWR originiert und unabhängig davon, ob sich der Zusammenschaltungspartner innerhalb oder ausserhalb des EWR befindet.

10.2 Mobilterminierungspreise im europäischen Vergleich

Der Body of European Regulators for Electronic Communications (BEREC) erhebt halbjährlich detaillierte Daten über die Terminierungspreise in Europa. Die nachfolgenden Analysen und

⁵⁹ Die zweimalige betreiberseitige Absenkung der Terminierungspreise der drei Mobilfunknetzbetreiber (per 1. Mai 2016 und 1. Juni 2017) wurde von den Betreibern in erster Linie durch die Einführung der europäischen Roam-like-at-Home Regulierung (RLAH) getrieben, um keine Netzsperrern durch ausländische Mobilfunknetzbetreiber auf ihre Mobilfunknummern zu riskieren. Ohne diese Absenkung der Liechtensteiner Terminierungspreise hätte dies zu einer stark negativen Bilanz bei der Interkonnectionsabrechnung für die ausländischen Netzbetreiber geführt, die Roaminganrufe nach Liechtenstein zu ihren eigenen Kunden zuzustellen hatten und dafür keine zusätzlichen Entgelte an ihre Kunden wegen RLAH mehr verrechnen dürfen.

⁶⁰ Aufgrund der Verordnung (EU) 2017/920 vom 17. Mai 2017 durfte mit Wirkung vom 15. Juni 2017 das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Roaminganbieter für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus dem jeweiligen besuchten Netz berechnet, einschliesslich unter anderem der Kosten für Verbindungsaufbau, Transit und Terminierung, eine Schutzobergrenze von 0,032 EUR pro Minute nicht übersteigen.

Darstellungen basieren auf dem jüngsten von BEREC publizierten Bericht zu Terminierungspreisen in Europa⁶¹.

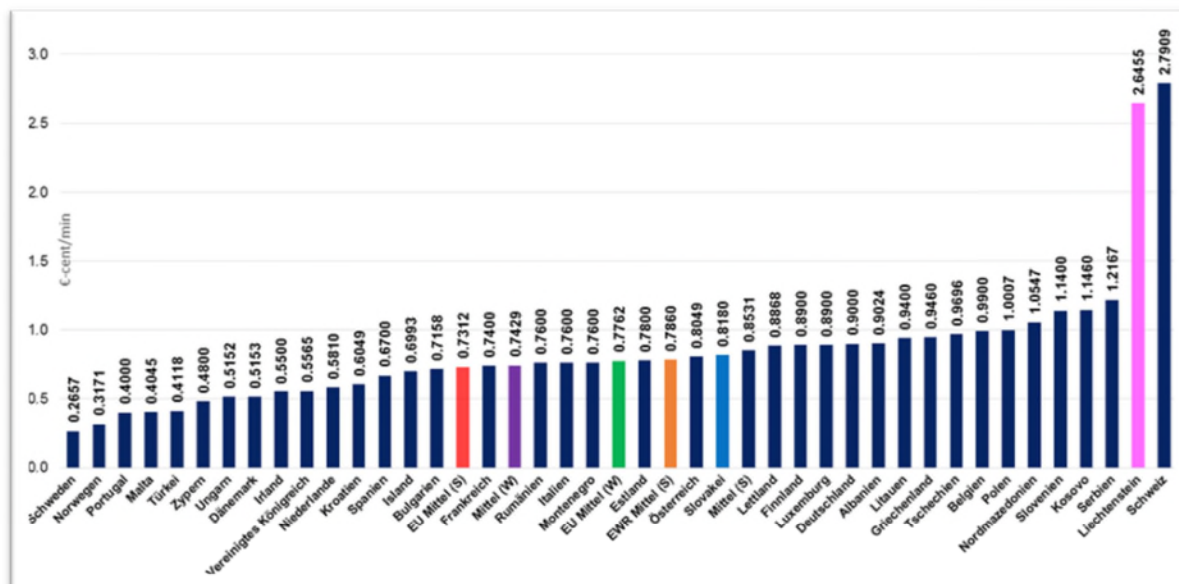


Abbildung 5: Mobilterminierungspreise im europäischen Vergleich per 1. Januar 2020 (EURcent pro Minute), [Quelle: Entwurf BEREC CN (XX) XX „Termination rates at the European level - January 2020“ vom 24. März 2020]

Konsultationshinweis

Abbildung 5 beruht auf dem Berichtsentwurf von BEREC über Terminierungspreise in Europa im Januar 2020.

In Abbildung 5 sind die durchschnittlichen nationalen Mobilterminierungspreise für den Stichtag 1. Januar 2020 dargestellt. Die Abbildung umfasst die 27 EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein und die 2 anderen EFTA-EWR Staaten Island und Norwegen sowie die Schweiz, Grossbritannien, Albanien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Türkei und Kosovo. Der abgebildete Preis ist der Minuten-Durchschnitt eines dreiminütigen Gesprächs.⁶² Bei den Landeswerten handelt es sich um einen mit den Marktanteilen der Betreiber gewichteten Durchschnittswert. Für Länder ausserhalb der Eurozone wurden gemäss BEREC-Vorgaben die durchschnittlichen Wechselkurse des 4. Quartal 2019 verwendet⁶³ (für Liechtenstein und die Schweiz: 1.0962 CHF/EUR). In der Abbildung sind zusätzlich für die gesamten 38 Länder und

⁶¹ abrufbar unter https://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/reports/8701-bereg-report-on-termination-rates-at-the-european-level

⁶² Bei der Berechnung des durchschnittlichen Terminierungspreises pro Betreiber werden allfällige *peak/off-peak- und Weekend-Tarife* im Verhältnis 50%-25%-25% sowie allfällige Verbindungsaufgebühren berücksichtigt und der Schnitt eines 3-Minuten Gesprächs gebildet.

⁶³ siehe <http://sdw.ecb.europa.eu/browse.do?node=9691296> oder für CHF-Wechselkurs direkt unter http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=120.EXR.Q.CHF.EUR.SP00.A

für die 27 EU-Länder der einfache Mittelwert (S – Simple Average) und der mit der Abonentenzahl der einzelnen Länder gewichtete Mittelwert (W – Weighted Average) angegeben.

Aus der Analyse der vorliegenden Daten geht hervor, dass der Mobilterminierungspreis in Liechtenstein mit 2.6455 EURcent pro Minute bei mehr als dem Dreifachen des einfachen EWR-Durchschnitts von 0.7860 EURcent pro Minute liegt.

10.3 Benchmarking als Methode zur Preisfestsetzung

Wie oben in Kap. 9.3.6 ausgeführt, legt das AK den Terminierungspreis mit Benchmarking fest. Der Terminierungspreis wird als Mittelwert der Preise ermittelt, die von den nationalen Regulierungsbehörden des EWR unter Anwendung des pure BU LRIC Kostenstandards bestimmt wurden.

10.4 Referenzwerte und Länder

Aus der Terminierungsempfehlung 2011 der ESA geht hervor, dass die regulierten Terminierungspreise den Durchschnitt der Preise derjenigen nationalen Regulierungsbehörden nicht übersteigen darf, die bereits die empfohlenen pure BU LRIC Kostenrechnungssysteme verwenden.

Das AK ist somit gehalten, sich bei einem Benchmarking auf EWR-Länder zu beziehen, die bereits pure BU-LRIC anwenden, und in Liechtenstein keine Mobilterminierungspreise anzuordnen, die diesen Durchschnittspreis überschreiten. Benchmarking auf Grundlage von Schweizer Marktpreisen, wie in der M7 Entscheidung 2011 angewendet, ist nicht mehr angezeigt, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass weitere Regulierungen wie Roam-like-at-Home⁶⁴ im Jahr 2017 und Intra-EWR Anrufe⁶⁵ im Jahr 2019 eingeführt wurden, die wiederum auf regulierte Terminierung gemäss Terminierungsempfehlung 2011 aufbauen.

Gemäss dem BEREK Bericht „Termination rates at the European level - January 2020“ verwenden derzeit die Regulierungsbehörden von 23 EWR-Staaten ein pure BU LRIC Kostenrechnungssystem im Sinne der Empfehlung der ESA zur Bestimmung der Mobilterminierungspreise. Der Mittelwert der Terminierungspreise per 1. Januar 2020 der

⁶⁴ Verordnung (EU) 2017/920 vom 17. Mai 2017 ändert Art. 7 Abs. 1 u. 2: Mit Wirkung vom 15. Juni 2017 darf das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Roaminganbieter für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus dem jeweiligen besuchten Netz berechnet, einschließlich unter anderem der Kosten für Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung, eine Schutzobergrenze von 0,032 EUR pro Minute nicht übersteigen.“

⁶⁵ Artikel 5a Paragraph 5 Verordnung (EU) 2015/2120 geändert durch (EU) 2018/1971: „Ab dem 15. Mai 2019 dürfen Endkundenpreise (ohne MwSt.), die Verbrauchern für regulierte intra-EU-Kommunikation berechnet werden, 0,19 EUR pro Minute für Anrufe und 0,06 EUR je SMS nicht überschreiten“, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02015R2120-20181220&from=EN>

EWL-Länder mit pure BU LRIC Kostenstandard liegt bei 0.6947 EURcent pro Minute (Abbildung 6).

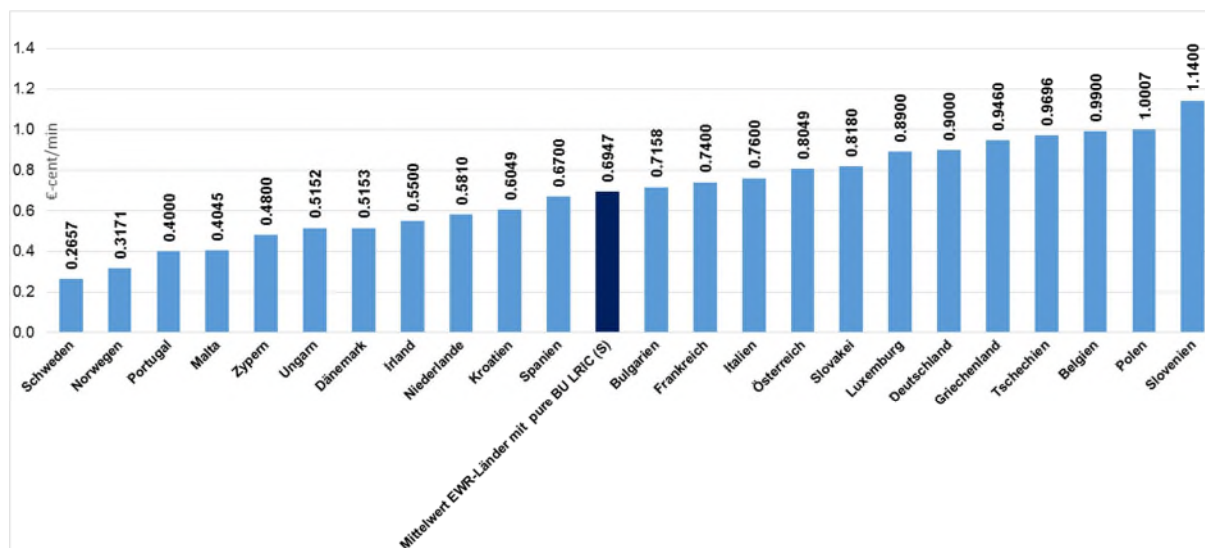


Abbildung 6: Terminierungspreise am 1. Januar 2020 in EWR-Ländern mit pure BU LRIC Kostenrechnungssystemen.
[Quelle: Entwurf BEREC CN (XX) XX „Termination rates at the European level - January 2020“]

Konsultationshinweis

Abbildung 6 beruht auf dem Berichtsentwurf von BEREC über Terminierungspreise in Europa im Januar 2020. Nach Publikation des finalisierten BEREC Berichts im Juni 2020 wird das AK die Abbildung abgleichen.

10.5 Berücksichtigung besonderer Umstände

Im Rahmen der Regulierung der Mobilterminierungspreise in Liechtenstein ist weiterhin der *Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 11/2004 vom 6. Februar 2004 zur Übernahme der Zugangsrichtlinie 2002* zu berücksichtigen. Der Beschluss bestimmt, dass die Zugangsrichtlinie 2002 für die Zwecke des EWR-Abkommens mit der folgenden Anpassung gilt: „*Liechtenstein und seine nationale Regulierungsbehörde werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie umzusetzen, jedoch sind bei der Bewertung der Umsetzung die **besondere Situation** Liechtensteins und die besonderen Umstände seines sehr kleinen Telekommunikationsnetzes, seiner Marktstruktur, seiner geringen Kundenzahl, seines Marktpotenzials und die Möglichkeit, dass der Markt versagt, zu berücksichtigen.*“

Das AK kann somit im Rahmen der Zugangsregulierung gemäss Zugangsrichtlinie 2002 – und hierzu gehört die Regulierung von Terminierungspreisen – „die besondere Situation Liechtensteins“ berücksichtigen.

Ausmass der Absenkung

Die Regulierung des liechtensteinischen Terminierungspreises führt zu einer ausserordentlich hohen Absenkung vom aktuell verrechneten Terminierungspreis von 2.9 Rp. pro Minute auf das europäische, vom pure BU LRIC Kostenstandard bestimmte Niveau

von ca. 0.7 EURcent (Abbildung 6). Angesichts dieser besonderen Situation ist die Regulierung im Ausmass so konservativ wie möglich zu halten.

Der mit Benchmarking festgelegte Wert darf gemäss Terminierungsempfehlung 2011 die durchschnittlichen Preise nicht übersteigen, die von den nationalen Regulierungsbehörden aufgrund der von der ESA empfohlenen Kostenrechnungsmethode, festgelegt wurden. In Bezug auf die Durchschnittsberechnungsmethode kann sowohl ein einfacher Durchschnitt oder ein mit den nationalen Teilnehmerzahlen gewichteter Durchschnitt berechnet werden. BERC verwendet im Bericht über Terminierungspreise in Europa beide Durchschnittsberechnungsmethoden in der Untersuchung der europäischen Mobilterminierungspreise. Die Terminierungsempfehlung 2011 der ESA spezifiziert nicht weiter, welche Art von Durchschnittsberechnungsmethode zu verwenden sei. Das AK wird somit im Rahmen der Mittelwertberechnung beide Methoden verwenden und das weniger eingriffsintensive, konservativere Ergebnis verwenden, um die Obergrenze des Terminierungspreises festzulegen.

Kaufkraftparitäten

Zwischen Liechtenstein und den EWR-Ländern bestehen beträchtliche und anhaltende Kaufkraftunterschiede, die sich einerseits aus der Nutzung des Schweizer Frankens (CHF) als Landeswährung und der Einbindung Liechtensteins in das Schweizer Zollgebiet ergeben und andererseits aus der Stellung der schweizerischen Volkswirtschaft im internationalen Wirtschaftsgefüge, die sich durch vergleichsweise hohe Preise und Löhne sowie tiefe Steuern und Zinsen auszeichnet. In Kaufkraftwerten der Eurostat⁶⁶ ergibt sich für die Schweiz in der analytischen Kategorie „GDP – Bruttoinlandsprodukt“ im Zeitraum 2011 – 2018 einen Wertebereich von 1.87 (2011) bis 1.72 (2018) gegenüber der Referenz EU27-2020 mit Wert 1.00. Der pure BU LRIC Kostenstandard, der den Benchmarkingwerten des AK zugrunde liegt, erfasst neben den variablen Kosten vor allem die inkrementellen Beschaffungskosten von Netzelementen, die für Terminierung notwendig sind. In Bezug auf kaufkraftbedingte Unterschiede in Terminierungskosten sind somit ausrüstungsspezifische Kaufkraftwerte zu berücksichtigen. Eurostat führt mit der analytischen Kategorie „A050102 Electrical and optical equipment“, die sich aus „Information and Communication equipment“, „Other electronic and optical products“ und „Electrical Equipment“ zusammensetzt, eine zum Terminierungskontext passende Kaufkrafttabelle⁶⁶. Für den Zeitraum 2011 bis 2018 zeigt diese für den CHF-Raum und somit für Liechtenstein einen Wertebereich von 1.50 (2011) bis 1.16 (2018) gegenüber der Referenz EU27-2020 mit Wert 1.00. Es liegen auch hier nicht vernachlässigbare, von den Mobilbetreibern nicht beeinflussbare Unterschiede gegenüber EU-Ländern vor. Da in der Terminierungsempfehlung 2011 der ESA ein Benchmarking unter Berücksichtigung von Kaufkraftunterschieden, die sich in unterschiedlichen Kosten für die

⁶⁶ Werte der Eurostat Datenbank Kaufkraftparitäten (KKP) und vergleichende Preisniveauindizes für die Aggregate des ESVO 2010 (prc_ppp_ind), abgerufen im April 2020 unter <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/purchasing-power-parities/data/database>. Die jüngsten Werte sind für das Jahr 2018 ausgewiesen.

Betreiber niederschlagen, jedoch nicht vorgesehen ist, was von ESA gegenüber dem AK bestätigt wurde, können im Benchmarking Kaufkraftunterschiede nicht in die Berechnung einfließen, sondern das AK hat die nominalen Terminierungspreise (in EURcent) in die Durchschnittsberechnung aufzunehmen.

Marktgrösse

Größenbedingte Adaptionen des Benchmarks sind trotz der Kleinheit des Liechtensteiner Marktes nicht vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist die ESA Empfehlung mit dem pure BU LRIC Ansatz explizit, d.h. der effiziente Terminierungspreis soll ohne Berücksichtigung individueller Set-ups von Mobilbetreibern festgestellt werden.

10.6 Berechnung des Terminierungspreises

Vorgehensweise

Für die Berechnung des vorzuschreibenden Terminierungspreises verwendet das AK die halbjährlich von BEREC publizierten Berichte über die Entwicklung der Terminierungspreise in Europa (s. Kap. 10.2). Aus dieser Datenquelle kann das AK zuverlässig alle relevanten Werte für ein Benchmarking auf Basis von EWR-Ländern mit eigenen pure BU LRIC Berechnungen entnehmen.

- Das AK-Benchmarking verwendet Informationen des jüngsten publizierten BEREC Berichts über Terminierungspreise in Europa.
- Es werden die Daten jener EWR-Staaten berücksichtigt, deren Regulierungsbehörden Terminierungsentgelte auf Berechnungsgrundlage des pure BU LRIC Kostenstandards mit einer formellen Entscheidung festgelegt haben. Das AK verwendet die für die erste Hälfte des Jahres 2021 festgelegten Werte oder, wenn diese nicht vorliegen, aktuell gültige Werte.
- Für die Festlegung des Terminierungspreises in Liechtenstein werden der einfache und der teilnehmergewichtete Mittelwert der nationalen Terminierungspreise berechnet und das höhere Ergebnis verwendet.
- Für die Umrechnung von EURcent in Rp. setzt das AK den CHF/EUR-Wechselkurs des BEREC-Berichts ein, den das AK als Datenquelle für das Benchmarking verwendet.

Berechnung

Die folgende Tabelle 5 stellt die benchmarkbasierte Berechnung des einfachen und teilnehmergewichteten durchschnittlichen Terminierungspreises dar. Alle Terminierungspreise sind pro Minute angegeben. Der höhere der beiden Durchschnittswerte ist der Benchmarkwert mit einem Betrag von 0.78 Rp. pro Minute.

Konsultationshinweis
Die nationalen MTR- und Teilnehmerwerte in Tabelle 5 beruhen auf dem Berichtsentwurf von BEREC über Terminierungspreise in Europa im Januar 2020. Nach Publikation des finalisierten BEREC Berichts im Juni 2020 wird das AK die Tabelle abgleichen und die Berechnungen entsprechend nachführen. Die Mittelwerte sind auf Basis des Berichtsentwurfs von BEREC über Terminierungspreise in Europa im Januar 2020 vom AK provisorisch berechnet worden. Nach Publikation des finalisierten BEREC Berichts im Juni 2020 wird das AK die Mittelwerte endgültig berechnen.

Land	regulierte MTR in EURcent/min	Periode	Teilnehmertotal
Belgien	0.9900	H2-2020	11'457'996
Bulgarien	0.7160	H1-2020	8'134'581
Dänemark	0.5153	H2-2020	7'241'638
Deutschland	0.7800	H1-2021	106'900'000
Frankreich	0.7400	H1-2020	76'800'000
Griechenland	0.6220	H1-2021	11'168'585
Irland	0.4300	H1-2021	5'145'256
Italien	0.6700	H1-2021	80'580'548
Kroatien	0.6049	H2-2020	4'604'635
Malta	0.4045	H2-2020	634'386
Niederlande	0.5810	H1-2021	21'841'364
Norwegen	0.3171	H2-2020	5'737'455
Österreich	0.8049	H2-2020	10'804'165
Polen	1.0007	H1-2021	46'853'711
Portugal	0.4000	H1-2020	11'909'751
Schweden	0.2028	H2-2020	14'302'677
Slovakei	0.8180	H1-2020	6'163'433
Slovenien	0.8820	H2-2020	Confidential
Spanien	0.6400	H1-2021	54'961'112
Tschechien	0.9696	H1-2020	Confidential
Ungarn	0.5152	H1-2020	10'247'842
Zypern	0.4800	H1-2020	1'189'347
Wechselkurs 1.0962 CHF/EUR			
	[EURcent/min]	[Rp./min]	
einfacher Mittelwert :	0.6402	0.7018	
gewichteter Mittelwert :	0.7069	0.7750	
Benchmarkingwert :		0.78	

Tabelle 5: Berechnung der MTR für Liechtenstein aus pure BU LRIC regulierten Werten des EWR [Quelle: AK]

10.7 Konkrete Regulierung des Terminierungspreises

Der maximale Terminierungspreis

Basierend auf den Ausführungen zu Vorgehen und Berechnung beabsichtigt das AK, eine Terminierungspreis-Obergrenze von 0.78 Rp. pro Minute für die Terminierung zu +423 Nummern anzuordnen.

Konsultationshinweis

Die Terminierungspreis-Obergrenze von 0.78 Rp. pro Minute ist auf Basis des Berichtsentwurfs von BEREC über Terminierungspreise in Europa im Januar 2020 vom AK provisorisch berechnet worden. Nach Publikation des finalisierten BEREC Berichts im Juni 2020 wird das AK den Terminierungspreis endgültig festlegen.

Dieser maximale Terminierungspreis versteht sich exklusive Mehrwertsteuer. Der Preis ist verkehrsvolumensunabhängig. Für nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Preise zu verrechnen. Der konkret zu entrichtende Preis bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Werden Terminierungspreise nach Peak- und Off-Peak-Zeiten oder anderen Kriterien unterschieden bzw. Call-Set-up-Gebühren verrechnet, so ist nachzuweisen, dass die Terminierungspreis-Obergrenze im Durchschnitt tatsächlich eingehalten wird.

Der Terminierungspreis wird entsprechend den Empfehlungspunkten 1 und 11 der Terminierungsempfehlung 2011 symmetrisch, d.h. für jeden Betreiber gleich festgelegt.

Wie oben in Kap. 3.1 ausgeführt, wird die Europäische Kommission gemäss Artikel 75 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation⁶⁷ bis zum 31. Dezember 2020 einen delegierten Rechtsakt erlassen, in dem ein unionsweiter Höchstpreis für die Terminierung von Sprachanrufen festgelegt wird. Die Richtlinie wurde noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen und ist daher in der vorliegenden Marktanalyse noch nicht zu berücksichtigen.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

TLI, Salt und Swisscom sollen gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 38 Abs. 1 und Abs. 2 VKND dazu verpflichtet werden, die festgelegte Terminierungspreis-Obergrenze ab 1. Januar 2021 einzuhalten.

Terminierung von Anrufen, die ausserhalb des EWR originieren

Der obengenannte Preis ist jedenfalls für die Terminierung von Anrufen anzuwenden, die in Liechtenstein oder in einem anderen Land des EWR originieren. Ob diese Preise auch für Anrufe gelten, die ausserhalb des EWR originieren, ist ein Teil dieser Konsultation.

BEREC erstellte im Jahr 2016 einen nicht-öffentlichen Bericht⁶⁸ zuhanden der nationalen Regulierungsbehörden über die regulatorische Behandlung von Terminierungspreisen im

⁶⁷ Richtlinie 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, Text von Bedeutung für den EWR <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L1972>

⁶⁸ Bericht BoR (16) 164 vom 6. Oktober 2016, für den internen Gebrauch bestimmt und nicht öffentlich zugänglich. https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/6483-overview-of-the-regulatory-treatments-of-termination-rates-for-voice-calls-originated-outside-the-eea-and-their-impacts-on-cross-border-traffic-and-settlements

Zusammenhang mit Zusammenschaltungen mit Betreibern ausserhalb des EWRs. Im Dokumentverzeichnis auf der Webseite von BEREC ist der Hinweis zu finden, dass ca. die Hälfte der befragten Regulierungsbehörden bereits eine andere regulatorische Behandlung von Anrufen, die ausserhalb des EWR originieren, anwendet.

In einer ersten Auswertung⁶⁹ der öffentlichen Konsultation über die ab 31. Dezember 2020 vorgesehene unionsweite Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreis erwähnt die Europäischen Kommission den Eingang von Stellungnahmen, die ebenfalls eine gesonderte Terminierungsverrechnung für Anrufe von ausserhalb der Union befürworten.

Österreich legte im Bescheid M 1.1/15-46⁷⁰ vom 21.12.2015 fest: „Dieses Entgelt kommt für Verkehr zur Anwendung, der in Österreich oder einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraumes originiert“ und erwähnt in Kap. B Bst. d, dass die Länder Kroatien, Slowenien, Belgien, Frankreich, Ungarn, Tschechien, Norwegen, Griechenland, Deutschland und Italien bereits eine Differenzierung bei out-of-EEA Calls anwenden, ohne dass die Europäische Kommission in den Art.7 Verfahren Bedenken geäussert habe.

Nach Einführung der in dieser Marktanalyse vorgesehenen Preiskontrolle auf Basis von pure BU LRIC Benchmarking könnte bei deutlich höheren, nicht den europäischen Empfehlungen unterliegenden Terminierungspreisen von Betreibern ausserhalb des EWRs eine nachteilige Situation für Liechtensteiner Betreibern entstehen. Dies könnte insbesondere aufgrund der hohen Terminierungsvolumen zwischen Liechtensteiner und Schweizer Betreibern der Fall sein. Solche nachteilige Situationen lassen sich mindern, wenn das AK die Verpflichtung zur Einhaltung der regulierten Terminierungspreis-Obergrenze auf die Terminierung von Anrufen, die im EWR originieren, einschränkt. Somit wäre es den Liechtensteiner Betreibern möglich, mit Betreibern ausserhalb des EWRs auch deutlich höhere Preise oder die in Liechtenstein regulierten Preise wechselseitig (symmetrisch/reziprok) zu vereinbaren.

Folgend der Rechtsgrundlagen ist das AK prinzipiell der Auffassung, dass die Preise der Terminierung die Kosten des Produktes „Terminierung“ abdecken. Die Kosten des Produktes sind dieselben, egal ob das Gespräch im EWR Inland oder EWR Ausland originiert wird. Daher sollte keine Differenzierung vorgesehen werden. Im Weiteren deutet das AK die Nichtveröffentlichung des oben erwähnten BEREC Berichts dahingehend, dass eine solche Differenzierung der Terminierungspreise von der Europäischen Kommission (noch) nicht vorgesehen ist. Konzeptionell spricht ebenfalls dagegen, dass eine Nichtregulierung der Terminierungspreise für Anrufe aus dem EWR-Ausland letztlich zu einem Hochschaukeln der Terminierungspreise für Anrufe nach bzw. vom EWR-Ausland führen könnte, mit entsprechend wohlfahrtsmindernden Steigerungen der Verbindungspreise für die Endkunden der Liechtensteiner Betreiber.

⁶⁹ einsehbar unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/summary-report-public-consultation-voice-call-termination-rates>

⁷⁰ abrufbar unter https://www.rtr.at/de/tk/M_1_1_15/M_1-1_15_Bescheid_%C3%84nderung_MTR_A1_final_ohne_ZV.pdf

Konsultationsfrage 2 Befürworten Sie die Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises, der für alle Anrufe unabhängig vom Originierungsort anzuwenden ist? Falls Sie anderer Meinung sind, wie lauten ihre Argumente?

Überprüfung der Terminierungspreise

Im Sinne einer grössenverträglichen Lösung für den liechtensteinischen Markt und die Regulierungsbehörde wird das AK die Festlegung des Terminierungspreises alle 3-5 Jahre neu berechnen und festlegen, solange der Kodex nicht in das EWR-Abkommen übernommen ist. Davon unbeschadet können die Marktteilnehmer aus wichtigen Gründen natürlich vorher eine Überprüfung beantragen.

Voraussehbarkeit der Entscheidung

TLI, Salt und Swisscom sollen gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 38 Abs. 1 und Abs. 2 VKND dazu verpflichtet werden, die festgelegte Terminierungspreis-Obergrenze ab 1. Januar 2021 einzuhalten.

Diese Senkung ist vor dem Hintergrund der absoluten Höhe der derzeitigen Mobilterminierungspreise in Liechtenstein im EWR-Vergleich dringend und gerechtfertigt.

Das AK klärte mit den Betreibern TLI, Swisscom und Salt bereits in einer Besprechung am 21. Oktober 2019 ab, ob diese einen weiteren freiwilligen Absenkungsschritt planten, und informierte diese über die von BEREC im Bericht BoR (19) 91 für den 1. Januar 2019 publizierten Vergleichswerte in Europa. BEREC berechnete den einfachen Mittelwert der EU-Mitgliedsländer mit 0.78 EURcent pro Minute.

Die Mobilfunknetzbetreiber wurden sodann im Rahmen der nationalen Konsultation der Grundlagen und Planung der neuen Marktanalyserunde („Marktanalyse 2019+“) vom 13. Dezember 2019 bis 7. Februar 2020 über die vom AK geplanten Schritte, die zu einer Absenkung der Terminierungsentgelte im Rahmen des gegenständlichen Marktanalyseverfahrens führen würden, in Kenntnis gesetzt. Das AK erhielt u.a. von TLI und Swisscom Stellungnahmen und nahm diese in das Abschlussdokument⁷¹ auf.

Die geplante Senkung kommt somit nicht überraschend, sondern wurde vom AK mehr als ein Jahr im Voraus in Aussicht gestellt. Die Mobilbetreiber hatten somit genügend Zeit, ihre Geschäftsplanung entsprechend auszurichten.

⁷¹ Das Abschlussdokument „Marktanalyse Planung 2019 plus V2.0“ wurde am 3. März 2020 zusammen mit einer Neuigkeiten-Meldung auf der Webseite des AK publiziert und am 5. März mit elektronischem Mailing allen gemeldeten Anbieter und Betreiber angezeigt. Das Dokument ist abrufbar unter <https://www.llv.li/inhalt/118681/amtstellen/grundlagen-und-planung-marktanalyse-2019>

Anhang 1 Länder

Land kurz	Land lang	EU-Land	EWR-Land
SE	Schweden	ja	ja
UK	Vereinigtes Königreich	nein	nein
IT	Italien	ja	ja
MT	Malta	ja	ja
CY	Zypern	ja	ja
PT	Portugal	ja	ja
NO	Norwegen	nein	ja
EL	Griechenland	ja	ja
IE	Irland	ja	ja
DK	Dänemark	ja	ja
ES	Spanien	ja	ja
DE	Deutschland	ja	ja
BG	Bulgarien	ja	ja
FR	Frankreich	ja	ja
HU	Ungarn	ja	ja
EE	Estland	ja	ja
IS	Island	nein	ja
SI	Slovenien	ja	ja
LT	Litauen	ja	ja
HR	Kroatien	ja	ja
LV	Lettland	ja	ja
SK	Slovakei	ja	ja
AT	Österreich	ja	ja
BE	Belgien	ja	ja
CZ	Tschechien	ja	ja
LU	Luxemburg	ja	ja
NL	Niederlande	ja	ja
RO	Rumänien	ja	ja
TR	Türkei	nein	nein
PL	Polen	ja	ja
RS	Serbien	nein	nein
CH	Schweiz	nein	nein
AL	Albanien	nein	nein
ME	Montenegro	nein	nein
MK	Nordmazedonien	nein	nein
XK	Kosovo	nein	nein
LI	Liechtenstein	nein	ja
FI	Finnland	ja	ja

Tabelle 6: In der Marktanalyse verwendete Länderabkürzungen und Ländernamen sowie deren EU- und EWR-Status
[Quelle: AK]

Anhang 2 Tabellen

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Entwicklung der Mobilfunkanschlüsse von Abonnenten mit Rechnungsadresse in Liechtenstein (Quelle: AK)</i>	<i>20</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Terminierungsvolumen an Schweizer Mobilanschlüssen mit +41 Rufnummer und Abonnenten-Rechnungsadresse in Liechtenstein, x: Daten in Q3 2020 verfügbar [Quelle: AK]</i>	<i>20</i>
<i>Tabelle 3:</i>	<i>Entwicklung des Mobilterminierungsmarktes, Volumen und Betreiber, x: Daten in Q3 2020 verfügbar [Quelle: AK]</i>	<i>21</i>
<i>Tabelle 4:</i>	<i>Die in Liechtenstein geltenden Mobilterminierungspreise in Rp. pro Minute [Quelle: AK]</i>	<i>55</i>
<i>Tabelle 5:</i>	<i>Berechnung der MTR für Liechtenstein aus pure BU LRIC regulierten Werten des EWR [Quelle: AK]</i>	<i>61</i>
<i>Tabelle 6:</i>	<i>In der Marktanalyse verwendete Länderabkürzungen und Ländernamen sowie deren EU- und EWR-Status [Quelle: AK]</i>	<i>65</i>

Anhang 3 Abbildungen

<i>Abbildung 1:</i>	<i>Mobilterminierungspreise pro Minute im europäischen Vergleich per 1. Januar 2020 in EURcent, [Quelle: Entwurf BEREC CN (XX) XX „Termination rates at the European level - January 2020“ vom 24. März 2020]</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>Grobplanung der Marktanalyse der Mobilterminierung [Quelle: AK]</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 3:</i>	<i>Übersicht über den Gesamtprozess der Sonderregulierung [Quelle: AK]</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 4:</i>	<i>Standardfall der Zusammenschaltung und Mobilterminierung [Quelle: AK]</i>	<i>25</i>
<i>Abbildung 5:</i>	<i>Mobilterminierungspreise im europäischen Vergleich per 1. Januar 2020 (EURcent pro Minute), [Quelle: Entwurf BEREC CN (XX) XX „Termination rates at the European level - January 2020“ vom 24. März 2020]</i>	<i>56</i>
<i>Abbildung 6:</i>	<i>Terminierungspreise am 1. Januar 2020 in EWR-Ländern mit pure BU LRIC Kostenrechnungssystemen. [Quelle: Entwurf BEREC CN (XX) XX „Termination rates at the European level - January 2020“]</i>	<i>58</i>

Anhang 4 **Verfügungsentwurf**

VERFÜGUNG

Konsultationshinweis
Um die Marktteilnehmer möglichst umfassend zu informieren, legt das AK der Konsultation über die Marktanalyse der Mobilterminierung ein Skelett der Verfügung mit den Hauptpunkten bei. Die Verfügung ist erst im Spruch ausgearbeitet und zeigt die voraussichtlichen Regulierungsmassnahmen auf, zu denen die Verfügungsempfänger verpflichtet werden. Der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe werden nach Abschluss des Konsultationsverfahrens entsprechend eingefügt. „Mobilfunkbetreiberin“ ist Platzhalter für Salt (Liechtenstein) AG, Swisscom (Schweiz) AG oder Telecom Liechtenstein AG.

Das Amt für Kommunikation hat amtswegig in der Verwaltungssache

**betreffend Massnahmen der Sonderregulierung auf dem
Vorleistungsmarkt der Anrufzustellung (Terminierung) in das
öffentliche Mobiltelefonnetz der**

Mobilfunkbetreiberin
Strasse Hausnummer
Plz Ort

am **dd. Monat 2020**

wie folgt entschieden:

SPRUCH

1. Der für das gegenständliche Verfahren sachlich und räumlich relevante Markt wird gestützt auf Art. 21 Abs. 1 KomG als der Vorleistungsmarkt der Anrufzustellung (Terminierung) in das Mobilfunknetz der **Mobilfunkbetreiberin** festgelegt. Der Markt umfasst das gesamte Staatsgebiet Liechtensteins.
2. Es wird gemäss Art. 22 Abs. 1 KomG festgestellt, dass auf dem Vorleistungsmarkt der Anrufzustellung (Terminierung) in das Mobilfunknetz der **Mobilfunkbetreiberin** kein wirksamer Wettbewerb herrscht und die **Mobilfunkbetreiberin** gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b KomG alleine über beträchtliche Marktmacht verfügt.
3. Zur Beseitigung der festgestellten Wettbewerbsmängel und –probleme werden der **Mobilfunkbetreiberin** gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG folgende spezifische Verpflichtungen (Massnahmen der Sonderregulierung) in Bezug auf den gegenständlichen Vorleistungsmarkt auferlegt:
 - a. Die **Mobilfunkbetreiberin** hat gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. h VKND jedem anderen Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes auf Ersuchen Zugang zu ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz im Wege der direkten und indirekten Zusammenschaltung zur Anrufzustellung (Terminierung) zu gewähren.
 - b. Die **Mobilfunkbetreiberin** hat gemäss Art. 34 Abs. 2 VKND in Bezug auf die Qualität jedem ersuchenden Betreiber dieselben Bedingungen für den Zugang zu Terminierungsleistungen auf Vorleistungsebene zu gewähren wie sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen.
 - c. Die **Mobilfunkbetreiberin** hat gemäss Art. 34 Abs. 2 VKND in Bezug auf den Preis jedem ersuchenden Betreiber dieselben Bedingungen für den Zugang zu Terminierungsleistungen auf Vorleistungsebene zu gewähren wie verbundenen oder anderen Unternehmen.
 - d. Die **Mobilfunkbetreiberin** hat gemäss Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 VKND ein vom AK zu genehmigendes Standardangebot betreffend die „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten. Geplante Änderungen des Standardangebotes sind dem Amt für Kommunikation vor ihrer Anwendung mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen zur Genehmigung vorzulegen. Das Amt für Kommunikation wird in einem separaten Anschlussverfahren zur gegenständlichen Verfügung die entsprechenden inhaltlichen Vorgaben zum Standardangebot machen und in Form einer Mustervorlage zur Verfügung stellen. Diese Mustervorlage ist von der **Mobilfunkbetreiberin** für die Erstellung des zu genehmigenden Standardangebotes anzuwenden.

Konsultationshinweis

Diese Mustervorlage wird in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern erarbeitet.

- e. Die **Mobilfunkbetreiberin** hat gemäss Art. 38 Abs. 1 und 2 VKND für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ ab 1.1.2021 maximal ein Entgelt in Höhe der Kosten eines effizienten Betreibers, basierend auf dem vom Amt für Kommunikation spezifizierten internationalen Vergleichswertverfahren (Benchmarking) der Terminierungspreise zu verrechnen.
- f. Für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung von Sprachanrufen in das öffentliche Mobiltelefonnetz der **Mobilfunkbetreiberin**“ gilt gemäß Art. 38 Abs. 1 und 2 VKND ab 1.1.2021 ein maximaler Preis von **0.78** Rp./Min (exkl. MWSt.).

Konsultationshinweis

Der maximale Terminierungspreis von 0.78 Rp/Min. ist auf Basis des Berichtsentwurfs von BEREC über Terminierungspreise in Europa im Januar 2020 vom AK provisorisch berechnet worden. Nach Publikation des finalisierten BEREC Berichts im Juni 2020 wird das AK den Terminierungspreis endgültig festlegen.
--

4. Die **Mobilfunkbetreiberin** weist ihre Zusammenschaltungspartner, für die eine Änderung der Terminierungsentgelte zur Anwendung gelangt, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung auf die bevorstehende Senkung ihrer Terminierungsentgelte hin.
5. Die gegenständliche Verfügung ersetzt die Verfügung vom 28. Juli 2011 zum Vorleistungsmarkt der Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen in Liechtenstein (M7), mit der zuletzt festgestellt wurde, dass die **Mobilfunkbetreiberin** alleine über beträchtliche Marktmacht verfügt und entsprechende Massnahmen der Sonderregulierung auferlegt wurden.
6. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs. 1 LVG i.V.m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Die Kosten dieser Entscheidung verbleiben beim Land.

Sachverhalt

Entscheidungsgründe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung/Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei (Bezeichnung der erlassenden Behörde) oder Beschwerde an die (Bezeichnung der Rechtsmittelinstanz: Regierung oder eine der besonderen Beschwerdekommissionen) erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird, und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, TT. Monat 2020

Aktenzeichen 731.3/2020-1074

AMT FÜR KOMMUNIKATION

Dr. Rainer Schnepfleitner
Amtsleiter

Anlagen:

- Dokument „Analyse der Mobilterminierungsmärkte in Liechtenstein – Vorleistungsmärkte der Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen (M2-2016)“
- Mustervorgabe für Standardangebot betreffend „Terminierung in das öffentliches Mobiltelefonnetz“

Anhang 5 **Konsultationsfragen**

<i>Konsultationsfrage 1</i>	<i>Sind MVNO- oder Mobildienstanbieter – Partnerschaften in Vorbereitung, die in naher Zukunft zu weiteren Markteintritten im Mobilfunksektor Liechtensteins führen werden? Falls ja, wann sind diese Markteintritte zu erwarten, von welchen Anbietern?</i>	<i>22</i>
<i>Konsultationsfrage 2</i>	<i>Befürworten Sie die Festlegung eines einheitlichen Terminierungspreises, der für alle Anrufe unabhängig vom Originierungsort anzuwenden ist? Falls Sie anderer Meinung sind, wie lauten ihre Argumente?</i>	<i>64</i>

KONSULTATION-**AK**